Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

125. Jahrgang · März 2010

3 | 10

Europäisches Zwangsvollstreckungsrecht: Herausforderungen und rechtspolitische Perspektiven*)

Von Professor Dr. Burkhard Hess, Heidelberg

I. Einleitung: Grenzüberschreitende Vollstreckungen im Europäischen Justizraum

II. Das Grünbuch zur grenzüberschreitenden Kontenpfändung

1. Prinzipielle Bedenken gegen eine Harmonisierung der Vollstreckung

2. Europäischer Arrest in Bankkonten

3. Die Eckpunkte einer europäischen Regelung

4. Regelungsbedarf bei der Europäischen Kontenpfändung

a) Das anwendbare Recht

b) Zuständigkeit der Gerichte

5. Aktuelle Perspektiven der Kontenpfändung

III. Europäische Vermögenstransparenz

1. Das Grünbuch zur Vermögenstransparenz

2. Die Reaktionen auf das Grünbuch

3. Exkurs: Die Sachaufklärung in der Europäischen Unterhaltsverordnung VO 2009/4/EG

IV. Ausblick: Die Rolle des Gerichtsvollziehers im künftigen, europäischen Vollstreckungsrecht

I. Grenzüberschreitende Vollstreckungen im Europäischen Justizraum

Die Rechtsetzungsaktivitäten der Europäischen Gemeinschaft haben das Vollstreckungsrecht bislang noch nicht richtig erfasst[1]). Das ist kein Zufall. Denn das Vollstreckungsrecht hat sich lange Zeit der Rechtsvergleichung und damit auch jeder Rechtsvereinheitlichung entzogen[2]). Es gilt als eine Domäne staatlicher Souveränität und wird bis heute völkerrechtlich vom Territorialitätsprinzip und kollisionsrechtlich vom *lex-fori*-Grundsatz dominiert. Dadurch wird es von Internationalisierungstendenzen abgeschirmt[3]). Dieser Befund steht in auffallendem Gegensatz zum Europäischen Insolvenzrecht, das seit dem 1. Mai 2002 den Grundsatz der Universalität und Wirkungserstreckung grenzüberschreitender Beschlagnahmen zulässt, vgl. Artikel 3, 16 EuInsVO. Gesamtvollstreckung und Einzelvollstreckung sind also derzeit in Europa strukturell völlig konträr geregelt.

*) Festvortrag auf dem gemeinsamen Symposium der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes am 6. November 2009 in Heidelberg; vgl. den Bericht in DGVZ 2/2010, S. 21 ff.

1) Artikel 22 Nummer 5 EuGVO klammert die Rechtsbehelfe des Vollstreckungsrechts ausdrücklich aus. Die Vorschrift setzt dabei stillschweigend voraus, dass die Vollstreckung generell nicht eingeschlossen ist. Das Europäische Prozessrecht folgt damit den überkommenen Staatsverträgen zur Urteilsanerkennung, die das Exequaturverfahren regeln, jedoch die Vollstreckung den nationalen Verfahrensrechten überlassen.

2) Vgl. jedoch neuerdings *Kennett*, The Enforcement of Judgments in Europe, S. 61 bis 98; *Kerameus*, RdC 204 (1997), S. 215; *Andenas/Hess/Oberhammer* (eds.), Enforcement Agency Practice in Europe; *Berglund*, Cross-Border Enforcement of Claims in Europe, S. 91 ff.

3) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002 on Making More Efficient the Enforcement of Judgments in Europe, S. 6 ff.; Nagel/*Gottwald*, IZVR, § 17 Rdnr. 2 ff.; *Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostenrecht, in: Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, S. 729, 730 ff.

Die Ausblendung der Vollstreckung aus dem Europäischen Prozessrecht bedeutet freilich nicht, dass hier keine Probleme bestünden. Ganz im Gegenteil, es lassen sich gleich mehrere Problemfelder ausmachen: Zunächst ist ein erhebliches Informationsdefizit im Hinblick auf die Vollstreckungsrechte der Mitgliedstaaten zu konstatieren, aus dem Rechtsunsicherheit resultiert[4]). Die auffallend geringe Zahl grenzüberschreitender Verfahren vor den Zivilgerichten in Europa[5]) beruht ganz nachhaltig auf der mangelnden Transparenz der europäischen Vollstreckungsrechte. Manche Gläubiger nehmen ihr Recht buchstäblich selbst in die Hand: Aus der Rechtspraxis werden wiederholt Fälle berichtet, in denen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse im Parteibetrieb unmittelbar an ausländische Drittschuldner zugestellt wurden – mithin grenzüberschreitende Vollstreckungen versucht wurden[6]). Insbesondere im deutsch-österreichischen Verhältnis werden Vorpfändungen (§ 845 ZPO) und Pfändungsbeschlüsse direkt über die Grenze zugestellt[7]). Die Zulassung der postalischen Direktzustellung durch Artikel 14 EuZustVO fördert diese Praktiken[8]). Jüngst wurden Urteile berichtet, in denen Zugriff auf ausländische Konten mittels Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die inländische Bankzentrale versucht wurde[9]). Die französische Rechtsprechung lässt inzwischen einen derartigen, bankinternen Pfändungsdurchgriff auch über die Grenze zu[10]).

Ein weiterer, nicht abschließend geklärter Bereich betrifft den sogenannten Einziehungsprozess gegen den Drittschuldner bei der Forderungspfändung: Ist der Gläubiger aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Einziehung der Forderung ermächtigt (vgl. für Deutschland §§ 829, 836 ff. ZPO), so kann er grundsätzlich die ihm übertragene Forderung anstelle des Schuldners gegen den Drittschuldner einklagen, wenn dieser nicht freiwillig zahlt. Die gerichtliche Zuständigkeit des Einziehungsprozesses bestimmt sich nach Artikel 2 ff. EuGVO[11]). Regelmäßig sind die Gerichte im Vollstreckungsstaat nach Artikel 2, 60 EuGVO bzw. 5 Nummer 5 EuGVO zuständig, sofern die Forderungspfändung am Sitz bzw. der Niederlassung des Drittschuldners erfolgte. Wird der Prozess gegen den Drittschuldner hingegen in einem anderen Mitgliedstaat geführt, so ist im Rahmen der Sachlegitimation des Gläubigers die Wirksamkeit der Forderungspfändung (als Vorfrage) zu prüfen[12]). Damit stellt sich die Frage einer Anerkennung der ausländischen Vollstreckungsmaßnahme (vgl. Artikel 10 EG)[13]). Zumindest wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat die Grenzen der Territorialität eingehalten hat, sollte die Einziehungsbefugnis des Gläubigers anerkannt werden[14]). Hierfür spricht auch eine Analogie zu den Artikeln 16 und 18 EuInsVO[15]), die die Anerkennung der Einziehungsbefugnisse des Insolvenzverwalters im Europäischen Justizraum regeln[16]).

Das Erfordernis effektiver und transparenter Vollstreckungssysteme ist hingegen im Verfassungsrecht anerkannt: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 6 EMRK) auch die effektive Zwangsvollstreckung[17]). Die Einbeziehung der Vollstreckung erscheint jedoch nicht nur aus der Sicht des Verfassungsrechts, sondern aus ganz praktischen Erwägungen zwingend: Das beste Urteil ist wertlos, wenn seine Vollstreckung nicht garantiert wird. Im Vollstreckungsrecht geht es um die Wahrung des Ansehens der Justiz als effektiver Staatsgewalt.

Angesichts dieser Ausgangssituation verwundert es nicht, dass die EG-Kommission kurz nach dem Inkrafttreten der Artikel 61 und 65 Buchstabe c EG-Vertrag die Initiative ergriff, um die Vollstreckungsrechte der Mitgliedstaaten besser zu koordinieren[18]). Praktische Anregungen hierfür gab insbesondere die Union Internationale des Huissiers de Justice. Ich selbst habe im Jahre 2003 im Auftrag der EG-Kommission eine vergleichende Studie zu den Vollstreckungsrechten der (damals 16) Mitgliedstaaten durchgeführt, die die Möglichkeiten von künftigen Rechtsetzungsmaßnahmen erkunden sollte[19]). Inzwischen hat die EG-Kommission zwei Grünbücher veröffentlicht, die die Ergebnisse dieser Studie aufgreifen[20]). Die Reaktionen auf das Grünbuch zur Kontenpfändung zeigen[21]),

---

4) *Andenas/Nazzini*, in: Andenas/Hess/Oberhammer (eds.), Enforcement Agency Practice, S. 53, 97 ff.

5) Die Zahlen schwanken zwischen einem und drei Prozent aller Zivilprozesse in den Mitgliedstaaten, vgl. *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, The Brussels I Regulation, Rdnr. 34 ff.

6) Zur Rechtsentwicklung Englands vgl. *Andrews*, The System of Enforcement of Civil Judgements in England (Vortrag in Nagoya, 1. März 2008), Rdnr. 3 ff.

7) Die Vorpfändung erfolgt ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts, dies erleichtert den Einsatz im grenzüberschreitenden Bereich. Zur Zustellung eines österreichischen Pfändungsbeschlusses an einen deutschen Drittschuldner OGH, JBl. 1998, S. 382 (Zugriff auf deutschen Drittschuldner). Ähnliche Vorfälle werden auch aus Belgien berichtet.

8) Die postalische Zustellung erleichtert die Neuregelung in Artikel 8 Absatz 5 und 14 VO 1393/2007/EG seit dem 13. November 2008, *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 8 Absatz 1, Rdnr. 15 ff.

9) Ablehnend: *Kuwait Oil Tanker Co vs. UBS AG,* [2003] UKHL 31; *Société Eram Shipping Co Ltd vs. Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Ltd.,* [2003] UKHL 30; dazu *Mack*, IPRax 2005, S. 553 ff.; *Cuniberti*, Clunet 2008, S. 963, 979 ff.

10) Vgl. C. Cass., 14. Februar 2008, *Exymol vs. Banque Parisbas, SA.*; zuvor C. Cass., 30. Mai 1985, Rev. Crit. 1986, S. 329 (Drittschuldnererklärung); C. Cass., 30. Januar 2002, J. C. P. 2003 n° 582; dazu *Georges*, La saisie, Rdnr. 237 ff.; *Cuniberti*, Clunet 2008, S. 963, 976 ff.

11) Dazu *Sonnabend*, Einziehungsprozess, S. 117 ff.; *Mack,* IPRax 2005, S. 553, 557 f.

12) Soweit ersichtlich, hat sich das Problem bisher in der Praxis noch nicht gestellt. Vgl. dazu jedoch *Masri vs. Consolidated Contractors International Company SAL and Consolidated Contractors (Oil and Gas) SAL,* [2008] ILPr 37 (CA): Bestellung eines *receiver*, der in Vollstreckung eines englischen Urteils Einkünfte aus Ölverkäufen (Konzession in Jemen) weltweit einziehen soll.

13) Die Anerkennung ausländischer Vollstreckungsakte befürwortet inzwischen die h. M. auch für das autonome deutsche Recht, vgl. *Gottwald*, IPRax 1991, S. 285, 288; *Schack*, IPRax 1997, S. 318, 320; *Lange*, Internationale Forderungspfändung, S. 369 f.

14) Entscheidend ist, dass der Vollstreckungsgegenstand im Vollstreckungsstaat belegen war. Die Belegenheit definiert Artikel 2 Buchstabe g EuInsVO. Die Vorschrift ist analog auf das Vollstreckungsrecht anzuwenden.

15) *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 9 Absatz 2, Rdnr. 55 f.

16) *Hess*, Study JAI A3/02/2002, S. 92 f.

17) EGMR, 19. März 1997, Nummer 18357/91, *Hornsby v. Greece,* ECHR-Reports 1997 II, S. 495; *Fricéro*, Revue des Huissiers de Justice 2002, S. 6 ff.; *Yessiou-Faltsi*, in: Normand/Isnard, Le droit processuel et le droit de l'exécution, S. 195 ff.; *Kodek*, in: Andenas/Hess/Oberhammer (eds.), Enforcement Agency Practice, S. 303 ff.

18) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament vom 31. Januar 1998: Wege zu einer effektiven Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union, ABl. EU 1998 C 33/1 ff.

19) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002 on Making More Efficient the Enforcement of Judgments in Europe.

20) Grünbuch vom 24. Oktober 2006 zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Vorläufige Kontenpfändung, Kom (2006) 618 endg.; Grünbuch vom 7. März 2008 zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Vermögenstransparenz des Schuldners, KOM (2008) 128 endg.

21) http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/judgements/news_contributions_judgements_en.htm. Eine Zusammenfassung findet sich unter: http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/summary_answers_com_2006_618_en.pdf.

dass die überwiegende Rechtspraxis eine entsprechende Maßnahme befürwortet[22]). Auch das EG-Parlament hat Zustimmung signalisiert[23]). Die Mitgliedstaaten reagierten jedoch eher zögerlich – nicht zuletzt aus überkommenem Souveränitätsdenken[24]).

II. Das Grünbuch zur grenzüberschreitenden Kontenpfändung

1. Prinzipielle Bedenken gegen eine Harmonisierung der Vollstreckung

Vorschläge zur Koordinierung der nationalen Vollstreckungsrechte sehen sich häufig dem grundsätzlichen Einwand ausgesetzt, dass die nationalen Systeme viel zu unterschiedlich seien. Die Struktur der Vollstreckungsorgane, die Stellung von Schuldner, Gläubiger und Drittschuldner, die Ausgestaltung der Gläubigerkonkurrenz zwischen Prioritäts- und Gruppenprinzip, die Systeme des Schuldnerschutzes, die vollstreckungsimmanenten Rechtsbehelfe seien zu heterogen[25]) und zu sehr in der Tradition der jeweiligen Rechtssysteme verhaftet, als dass eine Angleichung überhaupt denkbar wäre[26]).

Eine nähere Betrachtung zeigt jedoch durchaus Gemeinsamkeiten: So kennen alle nationalen Vollstreckungsrechte die Unterscheidung zwischen der Geldvollstreckung und der Vollstreckung sonstiger Ansprüche. Bei der Geldvollstreckung ist in allen EU-Mitgliedstaaten zudem die Zweiteilung zwischen dem Zugriff auf das Schuldnervermögen und der anschließenden Verwertung des Vollstreckungsgegenstands ein Strukturmerkmal. Speziell die Forderungspfändung (als praktisch wichtigster Vollstreckungsart) ist in den Grundstrukturen ähnlich ausgestaltet: Der Vollstreckungszugriff bewirkt die Beschlagnahme der Forderung, der Gläubiger erhält – in den Grenzen des jeweiligen Vollstreckungsschutzes – die Befugnis, die Forderung vom Drittschuldner einzuziehen; der Drittschuldner ist verpflichtet, den Gläubiger über den Bestand der Forderung zu informieren.

2. Europäischer Arrest in Bankkonten

An diese Ausgangslage knüpfte die Studie zum Europäischen Vollstreckungsrecht an. Sie schlug die Schaffung eines *European Protection Order* vor, der einen Sicherungszugriff auf Konten in anderen EG-Mitgliedstaaten ermöglichen sollte[27]). Diese Idee hat das Grünbuch zur grenzüberschreitenden Kontenpfändung aufgegriffen. Das Grünbuch selbst enthält keinen Vorschlag[28]), es ist als Fragenkatalog offen formuliert. Ein begleitendes *Commission Staff Working Document* zeigt bereits die wesentlichen Konturen eines zukünftigen Rechtsakts auf[29]). Wenig zuvor hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Europäische Unterhaltsverordnung (UHVO-E) veröffentlicht, der das Vollstreckungsrecht einschloss: Nach Artikel 35 UHVO-E sollte dem Gläubiger ein vorläufiger Zugriff auf das Konto des Gläubigers eröffnet werden[30]). Damit wurde erstmals ein ausformulierter Normtext (nebst standardisierten Formularen) vorgelegt. Die Artikel 42 f. UHVO-E sahen zudem eine Kooperation nationaler Zentralstellen bei der Informationsbeschaffung vor[31]). Im Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens wurde das Projekt jedoch zurückgestellt: Die Vorschriften des Kommissionsentwurfs zur Kontenpfändung sollen in einen künftigen Rechtsakt zum Vollstreckungsrecht aufgenommen werden[32]).

3. Die Eckpunkte einer europäischen Regelung

Das *Commission Staff Working Document* beschreibt (unter der Überschrift: „*a possible solution*") einen künftigen Rechtsakt zur vorläufigen Kontensperrung. Die grenzüberschreitende Kontensperrung soll die nationalen Sicherungsverfahren im Anwendungsbereich des Artikels 31 EuGVO ergänzen[33]). Die Kontensperrung ordnet das Gericht der Hauptsache an[34]). Der Zugriff auf ein Bankkonto des Schuldners in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt nach summarischer Prüfung, ohne Anhörung des Schuldners und ohne Exequatur[35]). Dies wahrt den Überraschungseffekt und ermöglicht einen unmittelbaren Zugriff auf das Konto[36]). Voraussetzungen sind die Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruchs sowie eines „Arrestgrunds" (Dringlichkeit). Zudem sollte – aus Gründen des Schuldnerschutzes – regelmäßig eine Sicherheitsleistung des Gläubigers angeordnet werden[37]). Der Pfändungsbeschluss wird formularmäßig erlassen

---

22) *v. Hein*, ECFL 4 (2007), S. 301 ff.

23) Bericht des Rechtsausschusses des Europaparlaments vom 8. Oktober 2007, A6 – 0371/2007.

24) *Cuniberti*, Clunet 2008, S. 963, 965 f.

25) Übersicht bei *Hess*, in: Andenas/ders./Oberhammer (eds.), Enforcement Agency Practice in Europe, S. 25 ff.

26) Zurückhaltend etwa *Schilken*, ZZP 109 (1996), S. 315, 332 ff. (zu den Vorschlägen der sogenannten Storme-Kommission); ablehnend zum Grünbuch: Stellungnahme des DAV zum Grünbuch Kontenpfändung vom Februar 2007, www.anwaltsverein.de/03/05/2007/09-07.pdf. Die Ablehnung entspricht freilich nicht den Stellungnahmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten, vgl. *v. Hein*, ECFL 2007, S. 301 ff.

27) *Hess*, General Report, Study JAI A3 02/2002 on Making More Efficient the Enforcement of Judgments in Europe, S. 60 ff., 147 ff. (Zusammenfassung).

28) Das entspricht der offenen Struktur der Grünbücher, die Fragen an die Mitgliedstaaten in Bezug auf mögliche Rechtsetzungsmaßnahmen enthalten, die Maßnahmen jedoch als alternative Möglichkeiten darstellen.

29) Vgl. insbesondere *Commission Staff Working Document* vom 24. Oktober 2006, SEC (2006) 1341, S. 7 ff. Vgl. dazu die Stellungnahme der *Max Planck Working Group*, Comments on the European Commission's Green Paper on Improving the Efficency of the Enforcement of Judgements in the European Union: The Attachement of Bank Accounts, ECFL 2007, S. 252 ff. Die Stellungnahme formuliert die Antworten auf die Fragen des Grünbuchs bereits als eigenständige Normvorschläge, die sodann im Einzelnen begründet bzw. erläutert werden.

30) Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vom 15. Dezember 2005, KOM (2005) 649 endg. Dazu *Gottwald*, FS Lindacher, S. 13, 22 ff., *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 7 Absatz 5, Rdnr. 96 ff.

31) So Artikel 44 und 45 des Kommissionsvorschlags zur UHVO, dazu *Hess/Mack*, Jugendamt 2007, S. 229, 235.

32) So *Wagner*, EuZW 2007, S. 626, 627.

33) Artikel 31 EuGVO regelt den einstweiligen Rechtsschutz. *Commission Staff Working Document*, 10/24/2006, SEC (2006) 1341, S. 7 ff. Für einen Ausbau der nationalen Rechtsbehelfe (bei gleichzeitiger, enger Kooperation der Gerichtsvollzieher) *Uitdehaag*, in: UIHJ (ed.), L'harmonisation des procédures d'exécution, S. 99, 111 ff.

34) *Commission Staff Working Document* (oben Fn. 30), S. 14 f. Die Zuständigkeit des Gerichts der Hauptsache bestimmt sich nach Artikel 2 ff. EuGVO.

35) *Commission Staff Working Document*, 10/24/2006, SEC (2006) 1341, S. 10 ff. *Hess*, General Report Study JAI A3/02/2002, S.128.

36) Hierin liegt eine Abkehr von der *Denilauler* Rspr. des EuGH, 12. Mai 1980, Rs. 125/79, Slg. 1980, S. 1553, Rdnr. 13 ff.; ebenso BGH, 21. Dezember 2006, WM 2007, S. 373; für eine Aufgabe dieser Rspr. auch MPI Working Group, ECFL 2007, S. 252, 265.

37) Die Anordnung der Kontenpfändung sollte mithin vom Nachweis der Sicherheitsleistung abhängen, *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 130 f.; großzügiger *Max Planck Working Group*, ECFL 2007, S. 252, 261 f.: Ermessen des Gerichts, Sicherheitsleistung sollte nur bei Gefahr schwerer Vermögensverluste des Schuldners oder bei (relativer) Unsicherheit über den „Arrestanspruch" des Klägers angeordnet werden.

und unmittelbar dem Drittschuldner (der Bank) zugestellt[38]). Eine weitere Ausfertigung wird (wenig später) dem Schuldner zugestellt. Die Wirkungen der Beschlagnahme richten sich nach dem Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird[39]). Die Bank ist zur Auskunft über den Bestand des gepfändeten Kontos verpflichtet. Der Schuldner und mitbetroffene Dritte (etwa der Ehegatte) können jederzeit die Aufhebung der Pfändung verlangen. Hat die Klage in der Hauptsache Erfolg, kann der Gläubiger die Kontenpfändung in eine Vollstreckungsmaßnahme nach dem Recht des Mitgliedstaates umwandeln, in dem das Konto geführt wird. Wird hingegen die Kontenpfändung aufgehoben, soll der Gläubiger dem Schuldner verschuldensunabhängig auf Schadenersatz haften[40]).

Die Grundstrukturen des Vorschlags entsprechen dem generellen Regelungsmuster von neueren Rechtsakten im Europäischen Zivilprozessrecht[41]): Die EG-Verordnung schafft ein sektorielles Verfahren, das (additiv) neben die nationalen Prozessrechte tritt; die Anwendung bleibt auf grenzüberschreitende Konstellationen begrenzt, das Exequaturverfahren entfällt[42]); die Rechtsbehelfe (in Erst- und Vollstreckungsstaat) werden durch eine (Rück-)Verweisung auf das nationale Prozessrecht geregelt[43]). Die Regelungstiefe des eigentlichen Europäischen Verfahrens bleibt dabei gering[44]); insbesondere beschränkt sich der Zugriff auf die nationalen Vollstreckungsrechte auf deren Koordinierung in der Zugriffsphase[45]). Eine Angleichung der nationalen Vollstreckungsrechte ist nicht intendiert.

4. Regelungsbedarf bei der Europäischen Kontenpfändung

Dennoch erfordert die Koordinierung des einstweiligen Rechtsschutzes die Verständigung über die wesentlichen Rahmenbedingungen: Zunächst ist die Belegenheit des (regelmäßig elektronisch geführten) Bankkontos zu definieren[46]). Dabei bietet sich ein Rückgriff auf Artikel 2 Buchstabe g 3. Spiegelstrich EuInsVO an[47]). Diese Vorschrift lokalisiert die Forderung beim Drittschuldner, d. h. das Konto am Sitz der kontenführenden Bank[48]). Diese Anknüpfung entspricht (sinngemäß) dem Territorialitätsgrundsatz und führt zu klaren Ergebnissen. Schwieriger ist die Lokalisierung jedoch bei Tochtergesellschaften (im Ausland). Eine rechtsfähige Tochtergesellschaft ist als kontoführende Stelle anzusehen[49]). Dies ist im Fall einer nicht rechtsfähigen Filiale anders: Belgische und französische Gerichte gehen davon aus, dass Konten bei einer nicht rechtsfähigen Luxemburger Filiale belgischer oder französischer Banken bei der Muttergesellschaft lokalisiert sind und mithin dem Zugriff des belgischen bzw. französischen Vollstreckungsrechts unterliegen[50]). Aus der Sicht des deutschen Rechts wird man nicht anders entscheiden[51]) – in diesen Konstellationen kommt es bereits de lege lata zum Vollstreckungszugriff über die Grenze[52]).

a) Das anwendbare Recht

Ein wesentlicher Aspekt betrifft das auf den Vollstreckungszugriff anwendbare Recht. Im Hinblick auf dessen dingliche Wirkungen (Rangwahrung; Begründung eines Pfandrechts, Rückschlagsperre der Insolvenz etc.) befürwortet der Kommissionsvorschlag[53]) die Anwendung des Vollstreckungsrechts des Staates, in dem das Konto geführt wird. Damit wird der (europäische) Vollstreckungszugriff des ausländischen Hauptsachegerichts in die funktionsäquivalente Vollstreckungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat übergeleitet, hierin erschöpft sich die „Koordinierungsfunktion" der europäischen Kontenpfändung[54]). Die Anknüpfung an den Ort des Vollzugs der Vollstreckungsmaßnahmen erscheint zwingend: Sie legitimiert sich durch die dinglichen Wirkungen des Vollstreckungszugriffs und durch den Typenzwang des Vollstreckungsrechts, der die Anwendung ausländischen Rechts ausschließt[55]).

Umstritten ist hingegen die Anknüpfung von Schuldnerschutzbestimmungen. Stellt man auf deren Sinn und Zweck ab, dem Schuldner das Lebensnotwendige zu belassen, so liegt eigentlich die Anwendung der Schutzbestimmungen am Wohnsitz des Schuldners nahe[56]). Dennoch ist dieser Gesichtspunkt nicht entscheidend. Zu bedenken sind vielmehr die enge Verknüpfung der Vorschriften des Schuldnerschutzes mit den Regelungen zur Gläubigerkonkurrenz (Priorität und Rangfragen) sowie die Praktikabilität der Anwendung ausländischer Schuldnerschutzbestimmungen im inländischen Vollstreckungsrecht[57]). Mithin unterliegt auch der Voll-

---

38) Die notwendigen Informationen kann das Formular enthalten.

39) Dies gilt insbesondere für die Pfändbarkeit der Forderung und für die Vorschriften zum Pfändungsschutz.

40) Für die Schaffung einer entsprechenden Haftungsvorschrift insbesondere *Max Planck Working Group*, ECFL 2007, S. 252, 296 ff.

41) Dies entspricht der Regelungsstruktur der Verordnungen 805/04/EG (Vollstreckungstitel); 1896/06/EG (Mahnverfahren); 861/07/EG (Bagatellverfahren).

42) Vgl. dazu Artikel 5, 20 VO 805/04/EG; Artikel 21 VO 1896/06/EG; Artikel 20 VO 861/07/EG. Der maßgebliche Unterschied besteht darin, dass auf grenzüberschreitende Forderungspfändungen bisher kein Exequaturverfahren angewendet wurde.

43) Vgl. Artikel 10, 19 VO 805/04/EG; Artikel 20 VO 1896/06/EG; Artikel 23 VO 861/07/EG.

44) Sie betrifft die Antragstellung und die Prüfung durch das Prozessgericht. Die Tragweite erschließt sich letztlich aus den jeweils im Anhang der Rechtsakte vorgesehenen Formularen.

45) Letztlich wird der unmittelbare Zugriff auf das Konto nach dem Recht der Belegenheit ermöglicht. Die Pfändung selbst spricht jedoch ein ausländisches Gericht aus.

46) *Hess*, General Report, Study JAI A2/03/2002, S. 83 m. w. N.

47) Dieser Rückgriff entspricht der horizontalen Abstimmung der Europäischen Prozessrechtsakte und fördert die systematische Auslegung zwischen den Rechtsakten, vgl. *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 3 Absatz 4 Rdnr. 52 f. und § 4 Absatz 2, Rdnr. 61.

48) Dazu *Rauscher/Mäsch*, Artikel 2 EuInsVO, Rdnr. 9. Danach ist die Zuordnung der Forderung an die kontoführende Filiale bzw. Repräsentanz ausgeschlossen.

49) So im Fall *Kuwait Oil Tanker Co vs. UBS AG,* [2003] UKHL 31.

50) *Georges*, La saisie de la monnaie scripturale, Rdnr. 231 ff.

51) So ausdrücklich OLG Frankfurt, 4. Mai 2006, 4 U 152/03, BeckRS 2007 S. 19085; zur Belegenheit des Bankkontos nach § 23 Satz 2 ZPO vgl. BGH NJW-RR 1988, S. 172.

52) *Mack*, IPRax 2005, S. 553, 556 f. Nagel/*Gottwald*, IZVR § 17, Rdnr. 72, will die Gläubigerkonkurrenz nach dem Prioritätsgrundsatz auflösen. Dies erscheint jedoch nur möglich, wenn die jeweils anwendbaren Vollstreckungsrechte das Prioritätsprinzip kennen.

53) *Commission Staff Working Document*, SEC (2006), 618 final, S. 23 ff. Angesichts der engen Verknüpfung des Vollstreckungsrechts mit dem Sachenrecht entspricht die Anwendung der *lex fori executionis* auch der Anknüpfung an die *lex fori sitae*.

54) Die EG-Kommission befürwortet die Schaffung einer Kernregelung, die durch die nationalen Vollstreckungsrechte ergänzt werden soll, zum entsprechenden Kommissionsvorschlag zur EGUhVO, *Hess/Mack*, Jugendamt 2007, S. 229, 234.

55) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 10 ff.; *Schack*, IZVR, Rdnr. 959, 961.

56) Dafür *Max Planck Working Group*, ECFL 2007, S. 252, 279 ff.

57) Vgl. dazu LG Heilbronn, 12. Januar 2006, RPfleger 2006, S. 330: Keine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 c, 850 f ZPO mit der Begründung, dass die Lebenshaltungskosten am Aufenthaltsort des Schuldners (Türkei) geringer seien.

streckungsschutz dem allgemeinen Vollstreckungsstatut[58]). Angesichts der heterogenen Lebensverhältnisse in den EG-Mitgliedstaaten erscheint die Einführung einer einheitlichen Regelung ausgeschlossen[59]). Wichtig erscheint eine transparente und leicht zugängliche Information über die jeweiligen Freibeträge auf der Website des Justiziellen Atlas[60]). Auch eine Vereinheitlichung der Tenorierungspraxis bei der Festsetzung von Pfändungsfreigrenzen erscheint erwägenswert[61]).

b) Zuständigkeit der Gerichte

Für den Erlass des Kontenpfändungsbeschlusses sollte das nach Artikel 2 ff. EuGVO kompetente Gericht der Hauptsache befugt sein[62]) – es entscheidet über den zu sichernden Anspruch (in der Hauptsache) und vermag insofern am besten die Zulässigkeit des Antrags zu beurteilen. Eine (parallele) Zuständigkeit der Gerichte am Vollstreckungsort erscheint hingegen entbehrlich: Eine ergänzende Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 31 EuGVO und den Prozessrechten der Mitgliedstaaten[63]). Empfehlenswert erscheint hingegen die Befugnis des Gerichts der Hauptsache, eine Aufhebung, Bestätigung bzw. Modifikation der Unterstützungsmaßnahmen anzuordnen[64]).

Dagegen ist die Zuständigkeit für die Rechtsbehelfsverfahren gegen den Pfändungsbeschluss schwieriger zu beurteilen: In Betracht kommt auch hier das Gericht der Hauptsache, weil dieses den Beschluss (ex parte) erlassen hat. Dabei dient der Rechtsbehelf der Gehörswahrung des Schuldners und ermöglicht dem Gericht die Überprüfung seiner Maßnahme auf der Grundlage von kontradiktorischem Sach- und Rechtsvortrag. Denkbar erscheint jedoch auch die Zuständigkeit der Gerichte am Vollstreckungsort als „ortsnahe Gerichte“[65]). Sachgerecht erscheint letztlich eine „geteilte“ Zuständigkeit: Der Schuldner sollte den Pfändungsbeschluss vor dem Hauptsachegericht anfechten müssen – dies belastet ihn zwar mit einer Prozessführung vor einem „entfernten“ Gericht im Europäischen Justizraum; die Belastung erscheint jedoch insofern hinnehmbar, als er auch in der Hauptsache vor diesem Gericht seine Rechte wahren muss. Soweit es um die Einhaltung von Pfändungs(frei)grenzen geht, erscheint die Einschaltung der Gerichte im Vollstreckungsstaat sinnvoll – diese vermögen die Tatsachenfragen anhand des vertrauten Vollstreckungsrechts am effizientesten zu beurteilen[66]). Soweit Dritte Einwendungen gegen die Beschlagnahme geltend machen, erscheint gleichfalls eine Zuständigkeit des Hauptsachegerichts nicht sachgerecht[67]). Vielmehr ist für derartige Rechtsbehelfe ebenfalls ein Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat zu eröffnen[68]). Allerdings sollten die Gerichte im Vollstreckungsstaat verpflichtet werden, das Hauptsachegericht über die getroffenen Maßnahmen zu informieren – gegebenenfalls mit Unterstützung nationaler Zentralstellen[69]).

5. Aktuelle Perspektiven der Kontenpfändung

Seit der Veröffentlichung des Grünbuchs zur Kontenpfändung ist wenig geschehen. Die Anhörung durch die EG-Kommission verlief überwiegend positiv, dennoch wurde bisher kein eigenständiger Vorschlag vorgelegt. Hierfür gibt es zwei Gründe: Zum einen hat die Kommission die Arbeiten an der Unterhaltsverordnung abgewartet, die sich zumindest teilweise mit den Überlegungen des Grünbuchs überschnitt[70]). Zum anderen hat die Kommission inzwischen mit der Überarbeitung der Verordnung Brüssel I (EuGVO) begonnen. Das Grünbuch zur Reform der EuGVO erwägt die Möglichkeit, dass die Vorschläge zur Kontenpfändung im Rahmen der Reform des grenzüberschreitenden einstweiligen Rechtsschutzes in den revidierten Text der EuGVO Eingang finden können[71]). Das erscheint eine bedenkenswerte legislative Option, die freilich eine erhebliche Erweiterung der VO Brüssel I bedeuten würde. Als Alternative bietet sich der Erlass eines eigenständigen Rechtsakts an.

Der Entwurf für das Stockholmer Programm, das den politischen Auftrag des Rats an die Kommission für Rechtsetzungsinitiativen im Europäischen Justizraum für die nächsten fünf Jahre enthalten soll, nennt die vorläufige Kontenpfändung als eine Legislativmaßnahme, die die EG-Kommission umsetzen soll[72]). Damit sind im Ergebnis für die Implementierung des *European Protection Order* gute Aussichten zu prognostizieren.

III. Europäische Vermögenstransparenz

1. Das Grünbuch zur Vermögenstransparenz

Ein weiterer Bereich europäischer Angleichung im Vollstreckungsrecht betrifft die sogenannte „Sachaufklärung“: Hierzu hat die EG-Kommission Anfang März 2008 ein Grünbuch zur Vermögenstransparenz veröffentlicht[73]), das freilich weniger ambitioniert ist als das Grünbuch zur Kontenpfändung. Das Grünbuch beschreibt zunächst die Schwierigkeiten des Gläubigers, bei grenzüberschreitenden Vollstreckungen Informationen über die Anschrift und die Vermögenswerte des Schuldners zu erhalten. Erneut erweisen sich die heterogenen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten als wesentliches Hinder-

---

58) So auch Artikel 32 Absatz 2 UHVO-E, dazu *Gottwald*, FS Lindacher, S. 13, 23.

59) Dies spricht auch gegen die Einführung von sogenannten „Schwellenwerten“ auf Gemeinschaftsebene.

60) Aus der Sicht des deutschen Vollstreckungsrechts erscheint ein Verweis auf die komplexen Regelungen der §§ 850 ff. ZPO kaum praktikabel. Sinnvoll wäre hingegen der Abdruck der Anlage zu § 850 c ZPO.

61) Dabei sollte die Bezugnahme auf (inländische) Indices möglichst vermieden werden.

62) Ebenso *Commission Staff Working Document* SEK (2006) 1341, S. 14 f.

63) Vgl. etwa §§ 916, 919 ZPO; ebenso *MPI Working Group*, ECFL 2007, S. 252, 266 f. – unter Berufung auf EuGH, 17. November 1998, Rs. C-391/95, *van Uden vs. Deco-Line,* Slg. 1998 I-7091, 7135, Rdnr. 39.

64) Funktional erscheint die Übernahme der Kooperationspflichten zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren (Artikel 27 ff. EuInsVO) empfehlenswert. Vgl. auch Artikel 20 Absatz 2 EuEheGVO, *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 7, Rdnr. 53.

65) Diese haben im Hinblick auf den nach ihrer jeweiligen *lex fori* zu gewährenden Schuldner- (und konkurrierenden Gläubiger-)Schutz den unbestreitbar höheren Sachverstand.

66) Dafür auch *Gottwald*, FS Lindacher, S. 13, 23 – in Bezug auf Artikel 32 f. UHVO-E.

67) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 140 f. Dies entspricht der Wertung des Artikels 22 Nummer 5 EuGVO.

68) Ebenso *MPI Working Group*, ECFR 2007, S. 252, 292 ff.

69) Deren Zuständigkeiten sollten grundsätzlich auf den gesamten Geltungsbereich des Europäischen, internationalen Zivilprozessrechts erstreckt werden. *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 139 ff., ebenso nunmehr EuGH, 2. April 2009, Rs. C-523/07, „A“ (noch nicht veröffentlicht).

70) Die Verordnung wurde inzwischen erlassen, VO 4/2009/EG, ABl. EU 2009 L 7, S. 1 ff.

71) Grünbuch zur Reform der VO 44/01/EG vom 21. April 2009, KOM (2009) 175 endg.

72) Draft multi-annual programme for the area of Freedom, Security and Justice, 16. October 2009, Ratsdokument 14449/09, Nr. 3.42, S. 21.

73) Grünbuch vom 7. März 2008, KOM (2008) 128 endg.

nis. Funktional eröffnen die Mitgliedstaaten hingegen strukturell vergleichbare Zugänge zu notwendigen Informationen: Zum einen haben die Gläubiger Zugang zu öffentlichen Registern[74]); in einigen Mitgliedstaaten können die Vollstreckungsorgane auch auf nicht öffentliche Register zugreifen. Zum anderen wird der Schuldner gezwungen, seine Vermögensverhältnisse in einem (formularmäßigen) Verzeichnis offenzulegen[75]). Bei der Forderungspfändung wird zudem der Drittschuldner zur Auskunft gegenüber dem Gläubiger verpflichtet[76]). Die Zugangsmöglichkeiten sind in den Mitgliedstaaten freilich unterschiedlich ausgestaltet – im grenzüberschreitenden Kontext fehlten bereits hinreichende Informationen über die Auskunftsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten[77]). Angesichts dieser Ausgangslage haben sich wirtschaftsmächtige Gläubiger bereits europaweite Datensammlungen organisiert[78]) – sie sichern sich damit praktische Vollstreckungsvorteile[79]).

Das Grünbuch schlägt ein „Bündel von Maßnahmen" vor, die sicherstellen könnten, dass Gläubiger rasch zuverlässige Auskünfte über das Vermögen ihres Schuldners erhalten. Das Grünbuch nennt folgende Maßnahmen: (1) Die Erstellung eines Handbuchs zum Zwangsvollstreckungsrecht und zur Zwangsvollstreckungspraxis der Mitgliedstaaten, (2) Die Erweiterung von Registern und eine Verbesserung des Registerzugangs, (3) Die Ermöglichung eines unmittelbaren Informationsaustausches zwischen Vollstreckungsbehörden, (4) Die Einführung einer europäischen Offenbarungsversicherung des Schuldners.

Die Aufzählung zeigt, dass die Kommission keinen umfassenden Regulierungsansatz verfolgt, sondern eher (gezielte) Einzelmaßnahmen befürwortet. Unproblematisch erscheint zunächst die Schaffung eines vergleichenden Handbuchs zu den Vollstreckungsrechten und zur Vollstreckungspraxis in den Mitgliedstaaten[80]). Auch im Hinblick auf den verbesserten Zugang zur Registerpublizität kann das Grünbuch an bestehende EG-Rechtsakte zur Publizität im Gesellschaftsrecht anknüpfen. Freilich hat sich hier der tatsächliche Bezugsrahmen in mehrfacher Hinsicht verändert. Zum einen ermöglicht die Online-Zugänglichkeit inzwischen einen qualitativ veränderten Zugriff auf Handelsregister im europäischen Ausland, der vor wenigen Jahren noch völlig undenkbar war[81]). Praktische Hindernisse resultieren jedoch weiter aus den Sprachbarrieren sowie aus der nur partiell vereinheitlichten Struktur der Register – hier sollten die Möglichkeiten einer „sprachenunabhängigen" Standardisierung verstärkt eingesetzt werden[82]). Die Bedeutung der Handelsregister hat zum anderen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zum kollisionsrechtlichen Gehalt der Niederlassungsfreiheit[83]) deutlich zugenommen: Die gemeinschaftsrechtliche Maßgeblichkeit der Gründungstheorie erfordert die (online zugängliche) Information über die Gesellschaft (insbesondere die Vermögensverhältnisse und die Organe)[84]). Im Vergleich zum Handelsregister erscheint die Fragmentierung der Melderegister in den Mitgliedstaaten hingegen frappierend – sie entspricht auch nicht dem zwischenzeitlich erreichten Integrationsstand im Hinblick auf die (allgemeine) Personenfreizügigkeit (Artikel 18 EG)[85]).

Als weitere Lösung thematisiert das Grünbuch einen unmittelbaren Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsorganen[86]). Ein derartiger Informationsaustausch setzt ein zentrales Vollstreckungsorgan voraus, das (vergleichbar einem Insolvenzverwalter, vgl. Artikel 18 EuInsVO) zur raschen und umfassenden Vermögensverwertung kompetent wäre und mittels Vollstreckungshilfe auch auf ausländische Vermögensgegenstände zugreifen könnte[87]). Aus der Perspektive sogenannter „dezentraler Vollstreckungssysteme", die die Zwangsvollstreckung unterschiedlichen Rechtspflegeorganen zuweisen[88]), erscheint eine derartige Kooperation nur schwer realisierbar. Dies spricht allerdings nicht gegen den Vorschlag, sondern gegen die (hinreichende) „Modernität" bzw. Effizienz sogenannter dezentraler Vollstreckungssysteme – die Reform des sogenannten „dezentralen" deutschen Vollstreckungssystems erscheint daher auch aus der Perspektive der europäischen Entwicklungen überfällig[89]).

Als weiteste Harmonisierungsmaßnahme erwägt das Grünbuch die Einführung einer europäischen Schuldnererklärung (§ 807 ZPO). In diesem Kontext befürwortet die EG-Kommission die Schaffung eines Standardformulars, das – sofern es überwiegend durch das Ankreuzen von Textfeldern auszufüllen ist – Sprachbarrieren überwindet. Hier wurde ersichtlich an das deutsche Modell der Vermögensauskunft angeknüpft[90]).

Allerdings geht das Grünbuch nicht auf den Zeitpunkt ein, in dem die Schuldnererklärung abzugeben wäre: Sinnvoll ist die Abgabe nur zu einem frühen Zeitpunkt in der Vollstreckung, um den Vollstreckungsorganen die erforderlichen Informationen zu eröffnen[91]). Zu vermeiden ist hingegen

---

74) Insbesondere Melde- und Handelsregister, vgl. *Hess/G. Vollkommer*, FS M. Vollkommer, S. 349 ff. *Schilken*, Reform der Sachaufklärung in der Geldvollstreckung, FS Yessiou-Faltsi, S. 589 ff.

75) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 35 ff.

76) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 40 ff.

77) *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 47 f.

78) So hält beispielsweise die *Schufa* Daten über Bankkunden europaweit vor, *Hess*, General Report, Study JAI A3/02/2002, S. 29 f.

79) Zumindest in den Ländern, die die Gläubigerkonkurrenz nach dem Prioritätsprinzip auflösen; zur Legitimation der Priorität vgl. *Baur/Stürner/Bruns,* Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 6.37 ff.

80) Die praktische Bedeutung informeller Maßnahmen ist nicht zu unterschätzen. Ungeachtet fehlender Rechtsverbindlichkeit enthalten die Websites (insbesondere der Justizatlas) des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivilsachen qualitativ hochwertige Referenzwerke zum vergleichenden Verfahrensrecht in den EG-Mitgliedstaaten, die eine Informationsdichte vorhalten, welche die (akademische) Prozessrechtsvergleichung bisher nicht erzielen konnte. Daher erscheint die Einbeziehung des Vollstreckungsrechts in das EJN ein überfälliger Schritt. Die Study JAI A3/02/2002 *on Making More Efficient the Enforcement of Judgments in Europe* war dementsprechend als ein erster Einstieg für eine verbesserte Transparenz der europäischen Vollstreckungsrechte konzipiert.

81) Zum Europäischen Handelsregister vgl. *Scholz*, Die Einführung elektronischer Register im Europarecht, EuZW 2004, S. 172 ff.

82) Zur Standardisierung als Regelungstechnik des Europäischen Prozessrechts vgl. *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 3, Rdnr. 55 ff.

83) EuGH, 5. November 2002, Rs. C-208/00, Überseering vs. NCC, Slg. 2002 I-9919.

84) Zur handelsrechtlichen Publizität vgl. *Eidenmüller/Rehberg*, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, § 5, Rdnr. 71 ff.

85) Dazu *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 281 ff.

86) Grünbuch Vermögenstransparenz, KOM (2008) 128 endg., S. 9 m. w. N.

87) Vgl. dazu bereits die „Pilot"-Regelung in Artikel 61 EuUhVO, *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 7 Absatz 5 Rdnr. 107 f., zur Kooperation von Zentralbehörden in Unterhaltsverfahren vgl. sogleich unter 3.

88) Insbesondere Deutschland und England.

89) Zur Kritik an der aktuellen Rechtslage in Deutschland vgl. *Hess*, Neukonzeption des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland, S. 19 ff.; *ders.*, JZ 2009, S. 662 ff.

90) Grünbuch Vermögenstransparenz KOM (2008) 128 endg., S. 12 f.

91) *Schilken*, FS Yession-Faltsi, S. 589, 595 ff.

die Instrumentalisierung des Schuldnerverzeichnisses als Druckmittel auf den Schuldner: So wird beispielsweise in Deutschland die Vermögenserklärung mit der Eintragung des Schuldners in die Liste nach §§ 899 ff. ZPO verbunden. Letztere hat praktisch den „bürgerlichen Tod" des Schuldners (d. h. seine vollständige Kreditunwürdigkeit) zur Folge[92]). Regelmäßig werden Schuldner, auch mit Hilfe von Angehörigen und Freunden, auch die letzten Geldreserven mobilisieren, um einer Eintragung in die Liste zu entgehen. Insbesondere bei geringwertigen Forderungen erscheint die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung nach § 807 ZPO unverhältnismäßig. Die „Pranger"-Wirkung des Schuldnerverzeichnisses wird durch die Online-Einsicht der Liste weiter verstärkt. Eine „europäische Schuldnerliste" erscheint vor diesem Hintergrund keine ernstlich anzustrebende Option.

2. Die Reaktionen auf das Grünbuch

Der „multipolare" Ansatz des Grünbuchs zeigt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber keinen eigenständigen Rechtsakt, sondern vielmehr selektive Rechtsetzungsmaßnahmen im Kontext bestehender bzw. spezifischer Rechtsakte anstreben sollte[93]). Die Reaktion des Europaparlaments auf das Grünbuch[94]) fiel (zu) zurückhaltend aus: Die Vorschläge zur Schaffung eines Handbuchs und zur Kooperation der nationalen Behörden bei den Ermittlungen in den jeweils nationalen Registern stieß auf Zustimmung[95]) – die Einführung einer europäischen Offenbarungsversicherung wurde hingegen abgelehnt[96]). Man befürchtete einen zu weit reichenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Schuldners.

3. Exkurs: Die Sachaufklärung in der Europäischen Unterhaltsverordnung VO 2009/4/EG

Seit wenigen Monaten gibt es bereits eine Kernregelung einer europäischen Vermögensauskunft. Sie findet sich im VII. Kapitel der Europäischen Unterhaltsverordnung 4/2009/EG vom 18. Dezember 2008 (Artikel 49 bis 63 EuUhVO). Dieses Kapitel regelt die Kooperation zwischen sogenannten „Zentralen Behörden" (Artikel 49 EuUHVO), die den Gläubigern bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland helfen sollen[97]). Die zentralen Behörden haben dabei die Aufgabe, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder berechtigten Personen ausfindig zu machen (Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b), einschlägige Informationen über das Einkommen und wenn möglich, das Vermögen der verpflichteten oder berechtigten Person zu ermitteln, einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen (Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c). Sie sollen zudem die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände erleichtern (Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe e) sowie die Eintreibungen und zügige Überweisungen von Unterhalt erleichtern (Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe f). Es kommt mithin zur Betrauung einer besonderen Instanz, die die Unterhaltsansprüche geltend macht – dies ist keine neue Situation, da im Unterhaltsrecht traditionell die Kommunen als örtliche Sozialversicherungsträger in Vorleistung treten und diese üblicherweise die übergeleiteten Unterhaltsansprüche grenzüberschreitend geltend machen[98]). Die Befugnisse der Zentralen Behörden zur Erlangung von Auskünften insbesondere zum Wohnort und zur Vermögensbelegenheit gehen dabei sehr weit (vgl. Artikel 61 und 62 EuUhVO). Insbesondere können die Zentralen Behörden andere inländische Behörden oder Verwaltungsdienststellen im Wege der Amtshilfe um die Übermittlung entsprechender Informationen ersuchen. Diese Informationen teilen sie dann der Zentralen Behörde im Erststaat (wo das Urteil erlassen wurde) mit. Die Ermittlung der Informationen im Inland regelt die EuUhVO nicht – hierfür muss bis zum Inkrafttreten der Unterhaltsverordnung eine Durchführungsregelung geschaffen werden.

Die Reichweite der Informationsbeschaffung durch die Zentralbehörden ergibt sich aus dem Anhang VII des zur Unterhaltsverordnung vorgesehenen Formblatts (zu Artikel 56 und 57 der VO 4/2009)[99]): Dieses fragt detailliert die persönlichen Daten der Beteiligten ab (Anschrift, Konten, einschließlich Sozialversicherungsnummern und sonstiger Kennnummern), fragt sodann nach den Bruttoeinkünften, dem Gehalt (einschließlich Renten), Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Wertpapieren, Kapitaleinkünften aus Immobilien und listet detailliert auch die jeweiligen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Person auf. Von den Details her erinnert diese Erklärung (fast) an ein Vermögensverzeichnis nach § 807 ZPO. Wie das Vermögensverzeichnis erfordert die Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners einen vollstreckbaren Titel[100]).

Bei der Durchführung der Informationsbeschaffung drängt sich eine Nutzung der neuen Sachaufklärungskompetenzen des Gerichtsvollziehers nach §§ 802 a ff. ZPO n. F. geradezu auf: Die Europäische Unterhaltsverordnung regelt die Durchführung der Informationsbeschaffung nicht (vgl. Artikel 61 EuUhVO). Sie setzt auf die Verfahrensherrschaft der Zentralbehörden, die die jeweils zuständigen Organe in den Mitgliedstaaten um Amtshilfe ersuchen. Hier bietet sich eine Einbeziehung der Gerichtsvollzieher nach neuem Recht geradezu an. Denn die Informationsbeschaffung soll die Vollstreckung des europäischen Unterhaltstitels vorbereiten.

Das Beispiel der Unterhaltsverordnung zeigt, wie überfällig die Reform der Sachaufklärung war. Ohne die Konzentration der Aufklärungsbefugnisse im Hinblick auf das Vermögen des Schuldners hätten die Zentralbehörden – die jeweils dezentral die verschiedenen Bundesbehörden (BaFin), Sozialversicherungsträger, Meldebehörden um entsprechende Auskünfte ersuchen müssen – ein aufwändiges Verfahren, das erhebliche personelle Ressourcen binden würde. Die gebündelte Sachkompetenz zur Informationsgewinnung findet sich künftig vor Ort bei den Gerichtsvollziehern. Weitere Effizienzgewinne lassen sich erzielen, wenn der Gerichtsvollzieher als zentrales Vollstreckungsorgan auch die Forderungspfändungen durchführt. Das Beispiel zeigt zudem, dass eine grenzüberschreitende Kooperation in Zivil- und Handels-

92) Kritik bei *Gaul*, ZZP 108 (1995), S. 3, 11 ff.; *Schilken*, FS Yessiou-Faltsi, S. 589, 606.

93) Daher wäre die Einbeziehung der Vermögenstransparenz in den kommenden Rechtsakt zur Kontenpfändung eine erwägenswerte Option.

94) Beschluss vom 22. April 2009, A6-0252/2009.

95) Das Parlament stellte mit Recht fest, dass nicht in allen Mitgliedstaaten eine Behördenstruktur vorhanden ist, auf der eine derartige Kooperation aufbauen müsste.

96) Dazu *Douchy-Oudot*, in: UIJH (ed.), L'Europe judiciaire: 10 ans après le Conseil de Tampere (2009), Rdnr. 13 ff.

97) Die Zentralen Behörden sollen sich dabei der Hilfe des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (Entscheidung 2001/470/EG) bedienen, dazu *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 3 V Rdnr. 74 ff.

98) Dazu *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, The Regulation Brussels I, Rdnr. 140 f.

99) ABl. EU 2009 L 7/66 ff.

100) Dazu *Fucik*, Die neue Unterhaltsverordnung, in: König/Mayr (eds.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Östereich II (2009), S. 105, 118 ff.

sachen nicht über völlig „dezentrale“ Systeme erfolgen kann. Die Einrichtung zentraler Vollstreckungsgerichte (§ 802 k ZPO) sollte daher auch zur Vereinfachung des Zugangs zu den jeweils kompetenten Gerichtsvollziehern genutzt werden – Internetportale können den Zugang erheblich vereinfachen.

IV. Ausblick: Die Rolle des Gerichtsvollziehers im künftigen, europäischen Vollstreckungsrecht

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen ist die Frage nach der Zukunft des europäischen Vollstreckungsrechts zu stellen. Dass Handlungsbedarf besteht, lässt sich nicht bestreiten. Dennoch zeigt der Gemeinschaftsgesetzgeber Zurückhaltung beim Zugriff auf die nationalen Vollstreckungsrechte. Das gilt auch für die diskutierten Vorhaben. Weder der grenzüberschreitende Sicherungszugriff auf das Bankkonto noch die Verbesserung der Sachaufklärung betreffen Kerngebiete der Zwangsvollstreckung. Beide Vorhaben betreffen jedoch praktische Verbesserungen der bestehenden Rechtsschutzdefizite. Es ist zu begrüßen, dass diese Maßnahmen im Rahmen des Stockholmer Programms verwirklicht werden sollen.

Angesichts der engen Zusammenhänge zwischen Vollstreckungsorganen, Vollstreckungsstrukturen und Vollstreckungsverfahren erscheint es momentan unwahrscheinlich, dass die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten vollumfänglich in den Fokus gemeinschaftsrechtlicher Rechtsetzungsaktivität geraten. Im europäischen Vollstreckungsrecht geht es nicht um eine Harmonisierung, sondern um eine bessere Koordinierung und Vernetzung der nationalen Systeme. Erforderlich ist vor allem mehr Transparenz – die Vollstreckungsrechte müssen vollumfänglich, d. h. von den Vollstreckungsorganen, über die Vollstreckungsarten, die Rechtsbehelfe, den Schuldnerschutz bis hin zu den Kosten über den Europäischen Justizatlas zugänglich werden.

Die Transparenz wird den bereits jetzt bestehenden Wettbewerb zwischen den nationalen Vollstreckungsrechten verstärken. Dies muss jedoch kein Nachteil sein. Die Effizienz der nationalen Vollstreckungssysteme bemisst sich anhand ihrer internen Transparenz und Zielgenauigkeit, etwa beim Vollstreckungszugriff oder bei den Rechtsbehelfen. Gerade im deutschen Vollstreckungsrecht gibt es hier erheblichen Reform-, aber auch Vereinfachungsbedarf, damit Gesetzesvorgaben und Rechtswirklichkeit nicht auseinanderdriften[101]). Die – begrüßenswerten – Aussagen des Koalitionsvertrags zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens sollte die neue Bundesregierung zu einer Grundsatzreform der Zwangsvollstreckung nutzen[102]). Eine solche Reform wird das deutsche Vollstreckungssystem auch im europäischen Vergleich wieder konkurrenzfähig machen. Dabei gilt es, die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers als zentrales Vollstreckungsorgan zu stärken – im Verfahrensrecht wie im Berufsrecht, im nationalen wie im europäischen Umfeld.

[101]) Zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes vgl. *Dieker/Remmert* NZI 2009, S. 708 ff.

[102]) Dazu *Hess*, JZ 2009, S. 662 ff.

Europäische Herausforderungen für den Gerichtsvollzieher

Von Obergerichtsvollzieher Karl-Heinz Brunner, Heidelberg*)

1. Einführung

Der folgende Beitrag soll:

1. einen Blick auf die Vollstreckungssysteme innerhalb Europas und die damit verbundenen Konsequenzen richten;
2. die Frage nach Harmonisierung, Kooperation und Standards der Zwangsvollstreckung aufwerfen;
3. auf das Referat von Professor Dr. *Burkhard Hess* (aus der Sicht des Gerichtsvollziehers) schauen.

Der Gerichtsvollzieher steht überwiegend am Ende einer Kette. Sein konsequentes Handeln ist jedoch für die Funktionsfähigkeit der Rechtssysteme unabdingbar.

Die Zwangsvollstreckung, überall in Europa, ist die entscheidende Phase zur Befriedigung der Rechte des Gläubigers, die in der Regel vom Gericht bestätigt wurden. Der Mangel einer garantierten, schnellen und erfolgversprechenden Vollstreckung macht das erstrittene Urteil bedeutungslos und schadet dem Ansehen der Justiz. Der Gläubiger muss in den Vollstreckungsorganen einen verlässlichen und kompetenten Partner zur Durchsetzung seiner Rechte finden können.

Die Gerichtsvollzieher sind wesentliche Garanten für den Rechtsfrieden in den Ländern, was gerade in Zeiten einer umfassenden Wirtschaftskrise von Bedeutung ist.

Mehr denn je stehen sie im Spannungsfeld zwischen Gläubiger und Schuldner. Um diese Spannungsfelder abzubauen, wird sich der Gerichtsvollzieher zukünftig verstärkt mit den Themen Mediation und Konfliktbewältigung befassen müssen.

2. Situation der Vollstreckungssysteme

In den Mitgliedstaaten der EU finden wir Vollstreckungssysteme vor, die vom völlig freiberuflichen Gerichtsvollzieher, über das deutsche Mischsystem bis hin zum gerichtsgebunden Amtsvollstrecker führen.

In einigen Ländern, so z. B. in England, existieren gleichzeitig mehrere Systeme nebeneinander.

Erhebliche Unterschiede finden sich auch in den sachlichen Zuständigkeiten. Beginnend beim zentralen Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher bis hin zum dezentralen Vollstreckungssystem, welches in unserem Land vorherrscht. Diese „Zuständigkeitszersplitterung“ findet sich in Deutschland nicht nur innerhalb der ZPO-Vollstreckung. Sie findet auch außerhalb dieses Bereiches statt. So wird die Vollstreckung der Finanz-, Sozial- und Zollbehörden nach eigenen Gesetzen und Regeln durchgeführt. Im Kern folgen sie der Struktur des 8. Buches der ZPO. Im Detail weisen Sie jedoch erhebliche Modifikationen auf.

*) Stellvertretender Bundesvorsitzender des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes. Schriftliche Fassung seines Co-Referates auf dem gemeinsamen Symposium der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes am 6. November 2009 in Heidelberg; vgl. den Bericht in DGVZ 2/2010, S. 21 ff.

Schon daher ist der Aussage von Professor *Hess* zuzustimmen, dass es bei den engen Zusammenhängen zwischen Vollstreckungsorganen, -strukturen und -verfahren unwahrscheinlich sein wird, dass die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten vollumfänglich in den Fokus von Rechtsetzungsaktivitäten gelangen werden. Vielmehr wird die Frage der Koordinierung der Systeme in den Vordergrund treten.

Entscheidend für eine erfolgversprechende Zwangsvollstreckung überall in Europa ist, dass sich die Verfahrensbeteiligten darauf verlassen können, dass das beauftragte Vollstreckungsorgan bestens ausgebildet und mit dem notwendigen Handwerkszeug versehen ist.

Der Wein ist immer nur so gut, wie die Trauben aus denen er besteht. Daher gilt schon an dieser Stelle die schon mehrfach gestellte Forderung nach einer qualifizierten und umfassenden Ausbildung der Gerichtsvollzieher.

Das Ausbildungsniveau innerhalb Europas muss vereinheitlicht werden.

Sowohl der Zimmermeister aus Heidelberg, der in Strasbourg ein Fachwerkhaus restauriert als auch der Malermeister aus Strasbourg, der im Gegenzug hier eine Fassade renoviert, sind auf den Erfolg der jeweiligen Vollstreckungsorgane angewiesen, wenn ihre Forderungen nicht beglichen werden.

Vor allen Dingen aber müssen sie sich auf Standards innerhalb eines immer mehr zusammenwachsenden Europas verlassen können.

3. Harmonisierung und Standards der Zwangsvollstreckung

Die Europäische Union hat eine Kommission installiert, die sich mit der Leistungsfähigkeit der Justiz und insbesondere der Ziviljustiz befasst. Dieser Kommission gehören namhafte Juristen einzelner Mitgliedstaaten an. Zur Erstellung von einheitlichen Richtlinien der Zwangsvollstreckung innerhalb Europas wurde durch diese Kommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet[1]).

Die Universität Nancy (Frankreich) wurde zuvor mit der Erstellung einer Studie beauftragt, welche die Rechtslage in den Mitgliedstaaten analysierte und die Situation der Vollstreckung zusammenstellte[2]).

Die Arbeitsgruppe (CEPEJ GT-exe), die mit Experten aus acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union besetzt war, hatte die Aufgabe, Richtlinien für eine bessere Durchführung der bestehenden Empfehlungen zur Zwangsvollstreckung zu erarbeiten[3]).

Die Richtlinien befassen sich mit:

- Grundsätzen und Ziele der Zwangsvollstreckung in den Mitgliedstaaten;
- dem Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Parteien;
- der Überwachung durch die Mitgliedstaaten und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Parteien.

Sie sagen aus,

dass der Zwangsvollstreckungsprozess flexibel genug sein muss, damit das Vollstreckungsorgan in einem vernünftigen Maß Vereinbarungen und Regelungen mit dem Schuldner treffen kann, um einen Konsens zwischen den Parteien herzustellen.

Diese Vereinbarungen müssen, so die Aussagen, zum Schutz der Parteien kontrollierbar sein.

Es wird festgehalten, dass die Unabhängigkeit der Gerichtsvollzieher wichtig sei und dieser durchaus die Rolle eines Mediators im Vollstreckungsverfahren übernehmen kann.

Die Richtlinien beinhalten dann Aussagen zu folgenden Punkten:

- Gerichtsprozess;
- Vorbereitung der Zwangsvollstreckung;
- Titelvoraussetzungen;
- Transparenz und Verständlichkeit der Verfahren;
- die Notwendigkeit, einen klaren rechtlichen Status und eine qualifizierte Ausbildung der Gerichtsvollzieher zu schaffen;
- Erstellung von Standarddokumenten;
- klare Definition der Titel und der Vollstreckung zugrunde liegender Dokumente.

Die grundlegende Bedeutung der Gewährleistung einer qualitativen Vollstreckung wird hervorgehoben.

Ebenso erneut: Die Notwendigkeit einer hochwertigen Ausbildung der Gerichtsvollzieher für den Dienst an der Gerechtigkeit. Dazu gehört, so die Richtlinien, auch die Verpflichtung zur ständigen Weiterbildung.

Weiter wird die Organisation der Gerichtsvollzieher behandelt. Hier wird zunächst die Mitgliedschaft in einer berufsständigen Organisation als obligatorisch vorangestellt. Der Status soll eindeutig geregelt sein. Der Gerichtsvollzieher soll unparteiisch, qualifiziert und motiviert sein. Sind die Gerichtsvollzieher Beamte, sollen sie mit ausreichenden, personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet sein.

Als wesentlicher Punkt wird erwähnt:

Der Gerichtsvollzieher sollte für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen und anderer vollstreckbarer Titel oder Dokumente die alleinige Zuständigkeit besitzen.

Ihm sollten auch Aufgaben übertragen werden, die zur Entlastung der Gerichte beitragen.

Im nächsten Teil wird die Realisierung der Vollstreckung behandelt.

Insbesondere wird das Recht der Gläubiger auf Einflussnahme zur Informationsgewinnung über das Schuldnervermögen und dessen Aufenthalt angesprochen.

Behandelt wird die Frage des Zugangs zu öffentlichen Registern und dem sorgsamen Umgang mit den gewonnenen Informationen. Dabei sollte dem Vollstreckungsorgan ein rascher und vorzugsweiser Zugang zu Informationen ermöglicht werden. Die Kooperation mit den staatlichen Stellen wird dabei hervorgehoben. Der sorgsame Umgang mit dem Datenschutz und die sich daraus ergebende Informationspflicht findet ebenso Erwähnung.

Im Schlussteil geht es schließlich um die Kosten der Zwangsvollstreckung, deren Transparenz und um Fristen der Vollstreckung und Berichtspflichten.

---

1) CEPEJ – European Commission for the Efficiency of Justice – www.coe.int.

2) Enforcement of court decisions in Europe CEPEJ Studies No. 8 CEPEJ-GT-EVAL.

3) Guidelines and quality standards; meeting of the CEPEJ-GT-EXE-30/11/2009 – www.coe.int.

In die Richtlinien wurde aufgenommen, dass diese möglichst flexibel zu gestalten sind. Priorität sollen dabei die Vereinbarungen der Parteien haben.

Die Mitgliedstaaten sollen aufgefordert werden, europäische Qualitätsstandards hinsichtlich der Informationen, die den Parteien und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, festzulegen.

Hierbei stellte sich die Frage nach einem „europäischen Schuldnerregister", die durchaus kontrovers diskutiert wurde. Die unterschiedlichen Standards des Datenschutzes spielten hierbei eine ganz wesentliche Rolle.

Abschließend wurden Empfehlungen zur Supervision und zur Frage der Kontrolle der Vollstreckungsorgane skizziert.

Der vorgelegte Entwurf fand in der Sitzung der CEPEJ vom 13. bis 14. Dezember 2009 in Strasbourg breite Zustimmung und soll in die weitere Arbeit der Kommission einfließen.

4. Grünbuch zur grenzüberschreitenden Kontopfändung

Professor *Hess* spricht in seinem Referat von einem „Informationsdefizit". Dem ist zuzustimmen. Der DGVB hat, auch aus diesem Grund, bereits vor 20 Jahren damit begonnen, enge Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen unserer Nachbarländer aufzunehmen. Das Ziel war, Rechts- und Vollstreckungssystem sowie deren Arbeitsweisen kennenzulernen. Im sogenannten „Monschauer Kreis" wurden diese Kontakte intensiviert und seither gepflegt.

Bereits seit dem Jahr 1957 ist der DGVB Mitglied der **Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires**[4]) mit Sitz in Paris.

„Die Annäherung innerhalb der Berufe von Menschen verschiedener Nationalitäten, Farbe und Rasse, in der Erwartung zwischen ihnen allen ein immerwährendes Band zu schaffen als die wahre Grundlage des Friedens unter den Völkern", formulierte der damalige Vorsitzende der UIHJ Maître Soulard die mehr ideelle Zielsetzung der Internationalen Vereinigung.

Die 1951 auf Initiative der Nationalkammer der Gerichtsvollzieher von Frankreich gegründete UIHJ hatte sich zum Ziel gesetzt:

- Studium und Kenntnis der Gesetzgebung jeder einzelnen Körperschaft der Gerichtsvollzieher und Gerichtsbeamten und die
- Errichtung einer internationalen rechtsgültigen Ordnung unter Anpassung an die Gesetzgebung der verschiedenen Länder, speziell durch das Studium aller Fragen zur gerichtlichen Organisation.

Eine der wichtigen Kernaufgaben der Union ist es, Informationsdefizite zu beseitigen und die Kommunikation unter den Mitgliedsländern zu fördern.

Der DGVB sieht eine weitere wesentliche Aufgabe in der Stärkung der europäischen Sektion.

In einem nächsten Schritt soll in den folgenden zwei Jahren eine elektronische Plattform unter den europäischen Gerichtsvollziehern aufgebaut werden. Die Grundlage zu einem Austausch der Rechtssysteme, der aktuellen Rechtsprechungen und der Kommunikation untereinander würde damit geschaffen. Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Union stehen hierfür zur Verfügung.

[4]) UIHJ – www.uhj.com.

Die Koordinierung der Vollstreckungsrechte dürfte der naheliegende Weg zu einem einigen Europa sein, deren Harmonisierung noch in weiter Ferne liegt.

Professor *Hess* nennt die Forderungspfändung als „praktisch wichtigste Vollstreckungsart". Umso mehr greift die nationale Forderung nach Zentralisierung und Übertragung der Forderungspfändung auf das zentrale Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher. In Folge der Reform der Sachaufklärung und den Schlussfolgerungen aus dem Grünbuch zur Vermögenstransparenz muss dies die logische Folge sein.

Geldvermögen der Schuldner, wenn überhaupt noch vorhanden, wandert über die Grenzen. Die Zwangsvollstreckung muss dem Rechnung tragen. Daher ist ein zukünftiger Rechtsakt zur grenzüberschreitenden Kontopfändung vonnöten.

Beim vorgeschlagenen Verfahrensverlauf fehlt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher. Nicht zu Unrecht regelt der hiesige § 829 ZPO, im Hinblick auf die Fragen des § 840 ZPO, die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem diese Aufgabe aus § 154 GVG zuwächst.

Die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist auf jeden Fall die sicherste Zugangsart. Gerade bei oft tiefgreifender Wirkung einer Kontopfändung, die u. a. zur völligen Lähmung des Zahlungsverkehrs führt, sollte die Zuverlässigkeit der Zustellung gewährleistet sein.

Auch im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs und die Wahrung der Schutzbestimmungen des Schuldners müsste die Benachrichtigung des Schuldners mittels Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, wie bei § 829 Absatz 2 ZPO, gewährleistet werden.

5. Das Grünbuch zur Vermögenstransparenz

„Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union könnte nämlich erleichtert werden, wenn die Möglichkeit bestünde, die finanzielle Situation eines Schuldners exakt zu ermitteln. Daher könnten Maßnahmen ergriffen werden, die die genaue Feststellung der Vermögenswerte eines Schuldners im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestatten".

Mit dieser treffenden Einführung beginnt die Vorlage des Grünbuches zur Effizienten Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der EU: Transparenz des Schuldnervermögens"[5]). Die Tatsache, dass Vollstreckungsverfahren häufig mit der Suche der Anschrift des Schuldners beginnen, ergänzt diese Feststellung.

Der Deutsche Gesetzgeber hat dieser Tatsache durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung Rechnung getragen und einen mutigen Reformschritt in die Wege geleitet.

Beim Blick auf Europa zeigt sich wieder die Schwierigkeit, Informationen über die verschiedenen Auskunftsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten zu erhalten. Der Tatsache, dass sich Großgläubiger mittlerweile durch europaweite Datensammlungen Vollstreckungsvorteile gesichert haben, kann nur durch die im Grünbuch vorgeschlagenen Maßnahmen begegnet werden. Die Erstellung eines Handbuches bzw. der

[5]) Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur effizienten Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der EU – Transparenz des Schuldnervermögens (KOM [2008] 128 endg.; Ratsdok. 7403/08, Bundesratsdrucksache 166/08.

Leitlinien zum Vollstreckungsrecht und der Zwangsvollstreckungspraxis genießt oberste Priorität.

Der Ermöglichung eines unmittelbaren Informationsaustausches zwischen den Vollstreckungsbehörden ist nur dann zuzustimmen, wenn auch das Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher beteiligt wird. Die Einführung einer „europäischen Offenbarungsversicherung“ des Schuldners wäre ein durchaus gangbarer Weg. Eine solche Erklärung ist, ähnlich dem neuen Weg in unserem Land, am Anfang des Vollstreckungsverfahrens sinnvoll und angebracht. Wieder taucht das Hindernis der dezentralen Vollstreckungsorgane auf und liefert einen weiteren Grund der Zentralisierung der kompetenziellen Befugnisse beim Gerichtsvollzieher.

Die Frage, warum eine solche Erklärung und eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis gerade nicht als Druckmittel gegen den zahlungsunwilligen und schweigenden Schuldner geeignet sein sollen[6]), sei an dieser Stelle erlaubt. Der Schuldner hat in jedem Verfahrensstand die Möglichkeit, durch Zahlung bzw. freiwillige Preisgabe seines Vermögens Vollstreckungsmaßnahmen abzuwenden. Gravierende Nachteile einer „Pranger-Wirkung“ sind nicht zu erkennen.

Kann ein solches „europäisches Schuldnerregister“ vielleicht nicht doch auch zu mehr Rechtsfrieden beitragen? Wenn schon umfassende Informationen über den europäischen Schuldner gebraucht werden, sollten sie auch vollständig sein. Eine Stärkung privater Datensammlungen und die Gefahr ihrer kommerziellen Vermarktung wird die gewollte oder ungewollte Folge der Ablehnung eines solchen Registers sein.

6. Exkurs: Die Sachaufklärung in der Europäischen Unterhaltsverordnung VO 2009/4/EG

Die Ausführungen zur Sachaufklärung in der Europäischen Unterhaltsverordnung verdienen die volle Aufmerksamkeit. Nach der in unserem Land erfolgten Reform der Sachaufklärung muss die notwendige Konsequenz sein, die Zuständigkeit dafür dem Gerichtsvollzieher zuzuschreiben.

Da ein Titel vorliegen muss, kann daran anschließend der schnelle Zugriff auf ermittelte Vermögenswerte erfolgen. Dem Ziel der Verordnung, rückständigen Unterhalt beizutreiben, wäre man noch ein wesentliches Stück näher, wenn auch die Forderungspfändung übertragen werden würde.

Es kann festgestellt werden, dass europäischer Handlungsbedarf besteht. Die Geschwindigkeit der Veränderungen ist noch nicht absehbar. Die globalen Märkte könnten diese jedoch beschleunigen.

Die Ablehnung einer möglichen Harmonisierung und der dringende Bedarf einer Koordinierung und Vernetzung der nationalen Systeme ist aus der Sicht der Gerichtsvollzieher zu unterstützen.

7. Schluss

Für die Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung in Deutschland und der Notwendigkeit einer größeren Zentralisierung unseres Vollstreckungssystems kann der Weg über eine Koordinierung der Zwangsvollstreckungssysteme in Europa erfolgversprechend und hilfreich sein.

Die deutschen Gerichtsvollzieher leben und arbeiten mitten in einem erstarkenden Europa. Die Globalisierung der Weltmärkte und der schnelle Fluss des Geldes erfordert eine koordinierte Zwangsvollstreckung zum Wohle der Gläubiger und der Schuldner.

Das Ziel einer zunehmenden Harmonisierung darf dabei nicht aus den Augen verloren werden und muss von allen Beteiligten vorangetrieben werden.

Der DGVB ist bereit, innerhalb der UIHJ und den europäischen Gremien daran mitzuarbeiten, um dem Anspruch einer erfolgreichen Vollstreckung innerhalb und außerhalb der Grenzen unseres Landes gerecht zu werden.

---

6) So das Grünbuch w. o.

Der Gerichtsvollzieher im Gesetz, im Staat und in der Welt

Von Obergerichtsvollzieher/in Astrid Petersen, Karl-Heinz Brunner und Walter Gietmann

Unter diesem Motto fand in der Zeit vom 7. bis 12. September 2009 der Internationale Kongress der UIHJ (Union International des Huissiers de Justice) in der sehenswerten und aufregenden südfranzösischen Metropole Marseille statt.

Für den DGVB nahmen *Astrid Petersen, Karl-Heinz Brunner, Rüdiger Majewski und Walter Gietmann* (Foto von rechts nach links) an der beeindruckenden Veranstaltung teil.

Im Mittelpunkt des Kongresses stand die Neuwahl des Präsidiums der UIHJ für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren.

Der bisherige Präsident *Jacques Isnard* (Frankreich) war aus Altersgründen nicht mehr angetreten. Er hatte sich gewünscht, sich in seiner Heimatstadt Marseille nach 15 Jahren erfolgreicher Präsidentschaft aus der aktiven Arbeit der UIHJ zurückziehen zu dürfen.

In einer spannenden Wahl, der ein mehr oder weniger „heißer“ Wahlkampf vorausging, wurde der bisherige Vizepräsident, Kollege *Leo Netten* (Niederlande) zum neuen Präsidenten der Internationalen Union gewählt.

Er setzte sich deutlich gegen den französischen Konkurrenten, *Bernard Menut* durch.

Dieser wurde im zweiten Wahldurchgang zum 1. Vizepräsidenten der UIHJ gewählt.

Ferner wurden ins Präsidium gewählt:

2. Vizepräsident	*Roger Dujardin* – Belgien;
3. Vizepräsident	*Honoré Aggree* – Elfenbeinküste;
Sekretär:	*Adrian Stoica* – Rumänien;
Stellv. Sekretär	*Dionysos Kriaris* – Griechenland;
Schatzmeisterin	*Dominique Aribeaut* – Frankreich;
Stellv. Schatzmeister	*Mohammed Cherif* – Algerien.
Weitere 3 Mitglieder:	Mr. *Maranda* – Québec, Kanada;
	Mr. *Fourie* – Südafrika;
	Mrs. *Sue Collins* – USA.

In seiner Antrittsrede machte *Leo Netten* deutlich, dass er europäische Belange stärker als bisher in die UIHJ einfließen lassen möchte. Da auch für die Deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher europäische Interessen mehr und mehr an Bedeutung gewinnen werden, wurde diese Aussage von unserer Delegation zustimmend und erfreut zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld der Wahl hatte sich die deutsche Delegation in Gesprächen mit *Leo Netten* von dessen Programm für seine Präsidentschaft überzeugen lassen.

Mit *Leo Netten* (Foto oben) steht der UIHJ ein eloquenter Präsident für die nächsten drei Jahre vor. Wir gratulieren dem Kollegen *Leo Netten* herzlich zu seiner Wahl. Durch *Leo Netten*, mit dem der DGVB schon seit Jahren guten Kontakt hält, ist ein höchst kommunikativer Zugang zu unserer Weltorganisation gewährleistet, zumal er auch perfekt Deutsch spricht.

Das Herzstück des Kongresses bildeten die Workshops.

Bei diesen Veranstaltungen referierten Professoren, Mitarbeiter der EU und Gerichtsvollzieher aus verschiedenen Ländern. Gemeinsam wurde versucht, Lösungen zu den aufgeworfenen Fragen zu vermitteln und die Themen miteinander zu diskutieren.

Der erste Themenbereich war mit der Überschrift **„Die Änderung“** überschrieben.

Im ersten Workshop befasste man sich mit Gedanken zur Harmonisierung der Einstufung von Waren und der Notwendigkeit der Entwicklung eines neuen Konzeptes für ein angepasstes Vertragsrecht. Im Ergebnis wurde deutlich, dass der zunehmende Warenfluss innerhalb Europas und der ganzen Welt eine Anpassung der Einstufung dieser Waren notwendig macht und für die Arbeit der Gerichtsvollzieher bedeutend ist.

Die Anforderungen an das Vollstreckungsorgan, gerade mit Blick auf neue Technologien, auf Softwarepfändungen etc. wachsen stetig und bedürfen ständiger Anpassung und Änderungen. In allen Bereichen spielte das Thema **Ausbildung** und Fortbildung eine entscheidende Rolle und wurde von allen Referenten als wesentliches Zukunftsmerkmal angeführt.

Im weiteren Teil des ersten Workshops wurde die Frage der Konsequenzen der notwendigen Anpassungen erörtert. Es wurde deutlich, dass das Vertragsrecht und die Bestimmungen für die Gerichtsvollzieher angepasst werden müssen.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion wurden das Vertragsrecht im Zusammenhang mit der Weltwirtschaft erörtert und alternative Konfliktlösungen aufgezeigt. Die Stellung des Gerichtsvollziehers im Spannungsfeld Gläubiger/Schuldner wurde dabei hervorgehoben. Es wurde auch deutlich, dass dem Thema Mediation und Konfliktbewältigung in Zukunft eine verstärkte Bedeutung zukommen wird.

Der zweite Themenbereich stand unter dem Motto „Die Öffnung“.

Die klare Feststellung „Keine Gerechtigkeit ohne Gerichtsvollzieher“ prägte diesen zweiten Workshop. Die einzelnen Sprecher zeigten zunächst die vielfältigen Aspekte der Aufgaben der Gerichtsvollzieher in der ganzen Welt auf. Ein wichtiges Ziel, so die übereinstimmenden Aussagen der Referenten, ist die Harmonisierung der Aufgaben und unseres Berufes in Europa und letztlich in der ganzen Welt. Dies ist eine große Aufgabe für alle Kolleginnen und Kollegen, die an den Türen der Schuldner in der ganzen Welt klopfen. Der Gerichtsvollzieher ist ein wesentlicher Garant für den Rechtsfrieden in allen Ländern, was gerade in Zeiten einer Weltwirtschaftskrise mehr denn je bedeutsam ist. Der Europäische Gerichtshof, so ein Sprecher, hat festgestellt, dass einheitliche Standards der Vollstreckung und der Gerichtsvollzieher, die diese verantwortungsvoll durchführen, zukünftig unabdingbar sind.

Es wurden dann die vielfältigen Aktivitäten der Gerichtsvollzieher dargestellt. So beschränken sich deren Aufgaben weltweit nicht nur auf die Geldvollstreckung. Neben den auch uns bekannten Vollstreckungen gewinnt z. B. in angrenzenden europäischen Nachbarländern die Tatsachenfeststellung zunehmend an Bedeutung. Auch dem Thema „Mediation“ muss zukünftig mehr und mehr Beachtung geschenkt werden.

Wichtiger Baustein der effektiven Zwangsvollstreckung ist die „Transparenz des Schuldnervermögens“. Die Fragen, wie Informationen über das Vermögen des Schuldners erlangt werden und wie diese dann durch das Vollstreckungsorgan verwertet werden können, rückten in den Vordergrund.

Die deutschen Teilnehmer waren sich einig, dass wir mit dem neuen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung diesbezüglich einen wesentlichen Schritt nach vorne gemacht haben. Leider wurde aber wieder einmal deutlich, dass der entscheidende Schritt – die Übertragung der Forderungspfändung – fehlt.

Unser Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung findet im Übrigen große Zustimmung und wird in vielen Ländern schmerzlich vermisst. Interessant für uns war auch zu erfahren, dass es in vielen Staaten erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewaltanwendung in der Zwangsvollstreckung, z. B. bei der Hinzuziehung der Polizei, gibt. So ist dies in Frankreich nur mit erheblicher Zeitverzögerung und unter großen Schwierigkeiten möglich.

Die Verbindung von Straf- und Zivilrecht, z. B. durch die Androhung von Strafen bei Falschangaben, findet in einigen Ländern keine Zustimmung bzw. keine Verankerung im jeweiligen Rechtssystem. Innerhalb dieses Workshops wurden

wachsende Normen bei der Anwendung der Vollstreckungsrechte behandelt. Deutlich wurde auch die steigende Konkurrenz durch Inkassounternehmen. Es wurde festgestellt, dass eine Abgrenzung des Berufes Gerichtsvollzieher zu den Inkassounternehmen notwendig sei.

Der Leitsatz „keine Gerechtigkeit ohne Gerichtsvollzieher" fand sich im dritten Workshop wieder.

Dieser trug die Überschrift „Die Garantie".

Die Sprecher machten hier deutlich, dass die Schaffung einheitlicher Normen unabdingbar sei. Garantien und damit Gerechtigkeit bei der Vollstreckung kann es nur auf dieser Grundlage geben. Die Bürger überall in der Welt müssen sich auf eine funktionierende Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher verlassen können. Diese müssen dabei einheitliche Standards als Grundlage haben und beachten. Hierzu gehören u. a. Zuständigkeiten, Zeitabläufe der Vollstreckung, Berichtspflichten und vieles mehr.

Auch hier wurde wieder mehr als deutlich vorgetragen, dass es eine „Garantie" nur geben kann, wenn das Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher motiviert und vor allen Dingen gut ausgebildet ist.

Im Rahmen dieses Workshops wurde die Arbeit der Europäischen Kommission durch ein Mitglied der CEPEJ vorgestellt und auch die Mitarbeit durch den DGVB, vertreten durch den Kollegen *Karl-Heinz Brunner*, erwähnt. Wie bereits berichtet, geht es im Rahmen der CEPEJ um die Erstellung von europäischen Standards für die Zwangsvollstreckung.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Schuldnerschutzbestimmungen in Deutschland erwähnt, die als zu weitgehend angesehen werden. Es wurde die Befürchtung laut, dass der deutsche Standard beim Schuldnerschutz sich auf Europa ausdehnen könnte.

Behandelt wurden dann auch die spannenden Zukunftsthemen E-Justice und Sozialstatus der Gerichtsvollzieher. Hier wurde durch die UIHJ (speziell von *Leo Netten*) die Teilnahme Deutschlands als sehr wichtig angesehen. Leider sind wegen des sehr umfangreichen Programms einige Themen zu kurz gekommen.

Ein weiteres Thema der Veranstaltung war die Erweiterung der UIHJ. Es wurden mehrere neue Staaten in die Internationale Union aufgenommen, darunter Russland mit 76 000 Gerichtsvollziehern.

Zum Austragungsland des nächsten Internationalen Kongresses der UIHJ, der im Jahre 2012 stattfindet, wurde nach einer überzeugenden Präsentation Südafrika gewählt.

Dem scheidenden Präsidenten *Jaques Isnard* (Foto oben) wurde für seine Leistungen in einer aufwändigen Zeremonie durch verschiedene Länder gedankt. Wir schlossen uns diesem Dank in einem persönlichen Gespräch an.

Die Tage in Marseille haben gezeigt, dass die Globalisierung der Märkte, der schnellere Fluss des Geldes und die Vernetzung der Staaten untereinander eine gut funktionierende Zwangsvollstreckung brauchen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 900 Absatz 4, 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO

1. **Der Schuldner kann seinen Widerspruch nach § 900 Absatz 4 ZPO auch darauf stützen, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für ihn eine sittenwidrige Härte i. S. v. § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO bedeute.*)**
2. **Der Umstand, dass dem Schuldner im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO der Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft droht, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme einer mit den guten Sitten unvereinbaren Härte i. S. v. § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO.*)**

BGH, Beschl. v. 10. 12. 2009
– I ZB 36/09 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen den als Rechtsanwalt tätigen Schuldner aus dem Teilanerkenntnisurteil des Landgerichts Meiningen vom 15. August 2007 (Az.: 2 O 731/07), mit dem der Schuldner gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 20 121,56 Euro nebst Zinsen verurteilt wurde, die Zwangsvollstreckung. Am 6. September 2007 erteilte sie dem Gerichtsvollzieher einen Zwangsvollstreckungsauftrag verbunden mit dem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Nachdem der Gerichtsvollzieher den Schuldner weder am 11. noch am 20. September 2007 in seiner Wohnung angetroffen hatte, blieb auch der gemäß § 807 Absatz 1 Nummer 4 ZPO fristgemäß angekündigte weitere Vollstreckungsversuch am 27. September 2007 erfolglos. Ab dem 29. Oktober 2007 leistete der Schuldner mehrere Raten in Höhe von jeweils 1 000,– Euro an den Gerichtsvollzieher. Die letzte Zahlung erfolgte am 13. Oktober 2008. Zu diesem Zeitpunkt betrug die restliche Forderung der Gläubigerin noch 14 687,97 Euro nebst Zinsen. Da weitere Zahlungen des Schuldners ausblieben, beantragte die Gläubigerin, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher hat daraufhin Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 23. Januar 2009 bestimmt. In diesem Termin hat der Schuldner gemäß § 900 Absatz 4 i. V. m. § 765 a ZPO Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhoben

*) amtlicher Leitsatz

und zugleich Terminsaufhebung beantragt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er habe mit der Gläubigerin eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stelle für ihn eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar. Er müsse im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit einem Widerruf seiner Zulassung als Rechtsanwalt rechnen. Er werde die noch offene Forderung auch künftig durch Ratenzahlungen erfüllen.

Das Vollstreckungsgericht hat den Widerspruch des Schuldners zurückgewiesen. Seine dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Mit der – vom Beschwerdegericht zugelassenen – Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner seinen Widerspruch und seinen Antrag auf Terminsaufhebung weiter. Die Gläubigerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Die aufgrund ihrer Zulassung durch das Beschwerdegericht statthafte (§ 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 2 ZPO) und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Beschwerdegericht hat angenommen, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stelle für den Schuldner keine mit den guten Sitten unvereinbare Härte i. S. v. § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO dar. Bei § 765 a Absatz 1 ZPO handele es sich um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, die nur in ganz besonders gelagerten Fällen zur Anwendung komme. Die für die Beurteilung des Falls maßgeblichen Umstände müssten eindeutig sein und derart stark zugunsten des Schuldners sprechen, dass für Zweifel kein Raum bleibe. Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor.

Der Schuldner könne seinen Widerspruch nicht mit Erfolg auf den drohenden Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stützen. Ein Widerruf träfe den Schuldner zwar besonders hart, weil er dessen gegenwärtige berufliche Existenz vernichte. Hierin liege aber kein Einzelfall, in dem die Gesetzesanwendung zu einem untragbaren Ergebnis i. S. v. § 765 a Absatz 1 ZPO führe. Das Gesetz sehe diese Rechtsfolge in § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO ganz allgemein für den Fall vor, dass es gemäß § 915 ZPO zur Eintragung eines Rechtsanwalts in das Schuldnerverzeichnis komme. Die Erklärung des Schuldners, zu weiteren Ratenzahlungen bereit zu sein, rechtfertige ebenfalls nicht die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765 a Absatz 1 ZPO, da er seine Zahlungen seit Oktober 2008 ohne Angabe von Gründen eingestellt habe, obwohl die Restforderung noch mehr als 14 687,97 Euro betrage. Ebenso wenig könne der Widerspruch erfolgreich darauf gestützt werden, dass die Zwangsvollstreckung wegen der von der Gläubigerin bewilligten Ratenzahlung gemäß § 775 Nummer 4 ZPO eingestellt worden sei, da ein Einstellungsbeschluss im Sinne dieser Vorschrift bislang nicht ergangen sei. Die Gläubigerin müsse schließlich auch keine – wie vom Schuldner angeboten – außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens abgegebene Vermögensaufstellung akzeptieren.

2. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde haben keinen Erfolg.

a) Mit Recht hat das Beschwerdegericht die Begründetheit des Widerspruchs des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bezogen auf den Zeitpunkt seiner neu zu treffenden Entscheidung geprüft. Die Beschwerdeinstanz ist eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz (§ 571 Absatz 2 ZPO; vgl. BGHZ 169, S. 17 Tz. 19; BGH, Beschluss vom 27. März 2008 – IX ZB 144/07, ZIP 2008, S. 1034 Tz. 6; Musielak/*Ball*, ZPO, 7. Aufl., § 571 Rdnr. 3; Zöller/*Heßler*, ZPO, 28. Aufl., § 571 Rdnr. 2). Dementsprechend hat das Beschwerdegericht seiner Entscheidung rechtsfehlerfrei zugrunde gelegt, dass der Schuldner in der Zeit vom 19. Oktober 2008 bis 6. April 2009, also über einen Zeitraum von mehr als fünf Monaten, keine Raten zur Erfüllung der titulierten Forderung mehr an die Gläubigerin gezahlt hatte.

b) Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat das Beschwerdegericht den Widerspruch des Schuldners gegen seine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Absatz 1 Nummer 4 ZPO mit Recht für unbegründet erachtet.

aa) Das Beschwerdegericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Schuldner einen Widerspruch nach § 900 Absatz 4 Satz 1 ZPO auch darauf stützen kann, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für ihn eine sittenwidrige Härte i. S. v. § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO bedeute (vgl. Zöller/*Stöber,* a. a. O., § 900 Rdnr. 22; MünchKommZPO/*Eickmann*, 3. Aufl., § 900 Rdnr. 22; Prütting/Gehrlein/*Olzen*, ZPO, § 890 Rdnr. 50).

bb) Zutreffend hat das Beschwerdegericht auch angenommen, dass § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist. Der Gesetzgeber hat mit der restriktiven Fassung der Vorschrift klargestellt, dass nicht jede Vollstreckungsmaßnahme, die für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet, die Anwendung der Härteklausel rechtfertigt. Anwendbar ist die Bestimmung nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führt (vgl. BGHZ 44, S. 138, 143; 161, 371, 374; Zöller/*Stöber,* a. a. O., § 765 a Rdnr. 5 ff.; Musielak/*Lackmann,* a. a. O. § 765 a Rdnr. 5 ff.; Prütting/Gehrlein/*Scheuch* a. a. O., § 765 a Rdnr. 8).

cc) Die vom Schuldner und der Rechtsbeschwerde vorgebrachten Umstände sind nicht derart schwerwiegend, dass sie den vom Schuldner erhobenen Widerspruch (§ 900 Absatz 4 Satz 1 ZPO) gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechtfertigen.

(1) Mit Recht hat das Beschwerdegericht angenommen, dass eine besondere Härte i. S. d. § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO nicht darin liegt, dass dem Schuldner im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft droht.

Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass die Interessen der Rechtsuchenden dadurch nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 915 ZPO) eingetragen ist. Die Vorschrift des § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO dient ausschließlich den Interessen der Rechtsuchenden und nicht denjenigen des vermögenslos gewordenen Rechtsanwalts. Geschützt wird damit das berechtigte Interesse des rechtsuchenden Publikums vor der Gefahr von Vermögensschädigungen durch Einschaltung eines vermögenslosen Rechtsanwalts. Läge in der generellen Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft schon per se eine sittenwidrige Härte, liefe die Vorschrift des § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO weitgehend leer, weil aufgrund der Schutzvorschrift des § 765 a Absatz 1 Satz 1 ZPO schon von vornherein weder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechtsanwalts erfolgen könnte. Diese

Konsequenz läuft ersichtlich dem Schutzzweck des § 14 Absatz 2 Nummer7 BRAO zuwider.

Das Beschwerdegericht hat zudem mit Recht darauf abgestellt, dass aufgrund des Vortrags des Schuldners nicht festgestellt werden kann, dass die Rechtsfolge des § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO durch ein Zuwarten der Gläubigerin über einen zumutbaren Zeitraum vermieden werden könnte. Denn der Schuldner hat nicht substantiiert dargelegt, zu welchem bestimmten späteren Zeitpunkt er die titulierte Restforderung der Gläubigerin erfüllen könne. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung waren bereits mehr als fünf Monate seit der letzten Zahlung an die Gläubigerin vergangen.

(2) Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde des Weiteren geltend, eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung scheide allein schon mit Blick auf die zwischen der Gläubigerin und dem Schuldner fortbestehende Ratenzahlungsabrede aus. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde hatte das Beschwerdegericht bezogen auf den Zeitpunkt seiner neu zu treffenden Entscheidung zu prüfen, ob der Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung begründet ist (s. o. unter II 2 a). Bei Erlass der Entscheidung des Beschwerdegerichts hat eine Ratenzahlungsabrede zwischen der Gläubigerin und dem Schuldner nicht mehr bestanden, weil die Gläubigerin von einer solchen Vereinbarung jedenfalls mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 9. Februar 2009 aufgrund der ausgebliebenen Ratenzahlungen des Schuldners über einen Zeitraum von etwa vier Monaten wirksam zurückgetreten war. Denn im Schriftsatz der Gläubigerin vom 9. Februar 2009 heißt es, bei dem bestehenden Ratenrückstand von über vier Monaten sei sie, die Gläubigerin, jedenfalls nicht mehr an die Ratenzahlungsvereinbarung gebunden.

(3) Da zumindest zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts keine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung mehr bestanden hat, kann der Schuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch nicht § 775 Nummer 4 ZPO mit Erfolg entgegenhalten.

(4) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann der Schuldner seinen Widerspruch auch nicht erfolgreich darauf stützen, dass er ausdrücklich bereit ist, der Gläubigerin außerhalb des gerichtlichen Verfahrens Auskunft zu erteilen und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte an Eides statt zu versichern. Das Beschwerdegericht hat mit Recht angenommen, dass die Gläubigerin das Angebot des Schuldners nicht zu akzeptieren braucht, da nur die eidesstattliche Versicherung nach den §§ 807 Absatz 1, 899 ff. ZPO einem Gläubiger die größtmögliche Sicherheit der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärung des Schuldners bietet (vgl. Musielak/*Becker,* a. a. O., § 807 Rdnr. 7 a. E.; Zöller/*Stöber,* a. a. O., § 807 Rdnr. 39 m. w. N.).

§§ 119 Absatz 2, 121 Absatz 2 ZPO

Auch bei der eingeschränkten pauschalen Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung gemäß § 119 Absatz 2 ZPO ist die Notwendigkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts in Anwendung des § 121 Absatz 2 ZPO für die jeweilige Maßnahme der Zwangsvollstreckung zu prüfen.*)

BGH, Beschl. v. 10. 12. 2009
– VII ZB 31/09 –

*) amtlicher Leitsatz

Gründe:

I.

Die Gläubigerin beabsichtigt, gegen den Schuldner aus einem vor dem Arbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich, in dem sich der Schuldner zur Zahlung restlichen Arbeitslohns in Höhe von 3 618,– Euro und zur Erteilung entsprechender Lohnabrechnungen verpflichtete, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Sie hat beantragt, ihr für das Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin C. beizuordnen.

Die Rechtspflegerin hat der Gläubigerin für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners vorerst auf die Dauer eines Jahres Prozesskostenhilfe bewilligt, jedoch die Beiordnung der Rechtsanwältin abgelehnt.

Das Landgericht hat die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihr Begehren auf Beiordnung der Rechtsanwältin C. für das Zwangsvollstreckungsverfahren weiter.

II.

Die gemäß § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 2 ZPO, § 575 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Das Landgericht vertritt in Übereinstimmung mit Teilen der Instanzgerichte (z. B. LG Düsseldorf, JurBüro 1993, S. 361; LG Koblenz, Rpfleger 2005, S. 200 sowie FamRZ 2005, S. 529 und JurBüro 2002, S. 321; ebenso LG Deggendorf, JurBüro 2002, S. 662; LG Kleve, Rpfleger 2005, S. 54; LG Bayreuth, JurBüro 2000, S. 546) die Ansicht, jedenfalls für einfache Fälle der Mobiliarvollstreckung sei die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich. Daran sei für den vorliegenden Fall festzuhalten. Besondere Schwierigkeiten seien hier nicht erkennbar, zumal es sich nach dem Inhalt des arbeitsgerichtlichen Vergleichs um einen verhältnismäßig geringfügigen Betrag handele. Erforderlichenfalls könne die Gläubigerin die notwendige Unterstützung durch die Rechtsantragsstelle erhalten. Dass sie hierzu in der Lage sei, habe die Gläubigerin bewiesen, indem sie insoweit laut den unwidersprochenen amtsgerichtlichen Feststellungen in anderen Vollstreckungsverfahren ohne anwaltliche Hilfe zu Protokoll der Rechtsantragsstelle zwei die Vollstreckung einleitende Anträge gestellt habe.

2. Demgegenüber macht die Rechtsbeschwerde geltend, von der Frage der Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts für bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen sei die Frage der Erforderlichkeit der (pauschalen) Beiordnung eines Rechtsanwalts für das gesamte Zwangsvollstreckungsverfahren zu unterscheiden. In den Fällen, in denen gemäß § 119 Absatz 2 ZPO pauschal Prozesskostenhilfe bewilligt werde, sei wegen der Komplexität der Materie und nicht zuletzt der schwierigen Frage der Pauschalbewilligung selbst die Vertretung durch einen Rechtsanwalt regelmäßig erforderlich. Ein Teil der Instanzgerichte (z. B. LG Koblenz, FamRZ 2005, S. 529 sowie JurBüro 2002, S. 321) sowie Teile der Literatur (Zöller/Phillippi, ZPO, 27. Aufl., § 121 Rdnr. 8; Musielak/*Fischer*, ZPO, 6. Aufl., § 121 Rdnr. 15; *Fischer*, Rpfleger 2004, S. 190; Hornung, JurBüro 1998, S. 381, 383) seien zu Recht der Ansicht, dass heutzutage jede Vollstreckungsmaßnahme ohne das Risiko von Nachteilen von einem Laien nicht optimal

ausgewertet und durchgeführt werden könne. So diene etwa die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Vorbereitung der weiteren Zwangsvollstreckung. Nach Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner sei der Gläubiger auf fachkundigen Rat angewiesen. Auch die Mobiliarzwangsvollstreckung sei nicht grundsätzlich sehr einfach, etwa in Fällen der Austauschpfändung, der Vorwegpfändung oder der Taschenpfändung. Hinzu komme, dass die vom Gesetzgeber mit der Einführung der Pauschalbewilligung angestrebte Verfahrenserleichterung praktisch in das Gegenteil verkehrt würde, wenn der Anwalt für jede einzelne Vollstreckungshandlung einer Beiordnung bedürfte.

3. Damit hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im Verfahren ohne Anwaltszwang nach § 121 Absatz 2 ZPO ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die Partei dies beantragt und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint, d. h. wenn Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Anlass zu der Befürchtung geben, der Hilfsbedürftige werde nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sein, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen in mündlicher oder schriftlicher Form zu veranlassen. Die Notwendigkeit der Beiordnung des Rechtsanwalts hängt danach einerseits von den persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen gerade des Antragstellers und andererseits von der Schwierigkeit der im konkreten Fall zu bewältigenden Rechtsmaterie ab (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003 – IX a ZB 124/03, NJW 2003, S. 3136 = JurBüro 2004, S. 42). Maßgebend ist die jeweilige Zwangsvollstreckungsmaßnahme, so dass nicht allein darauf abgestellt werden kann, ob die Zwangsvollstreckung insgesamt wenige (dazu BGH, Beschluss vom 18. Juli 2003 – IX a ZB 124/03, a. a. O.) oder erfahrungsgemäß viele rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist (BGH, Beschluss vom 25. September 2003 – IX a ZB 192/03, FamRZ 2003, S. 1921).

Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht gilt auch in den Fällen der eingeschränkten Pauschalbewilligung gemäß § 119 Absatz 2 ZPO nichts anderes. Die durch das zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften eingeführte Norm ermöglicht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen für alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Amtsgerichts und hat damit die Streitfrage, ob für jede Vollstreckungsmaßnahme isoliert Prozesskostenhilfe zu beantragen ist, mit diesem Inhalt gelöst (Bundestagsdrucksache 13/391, S. 13; vgl. dazu auch *Hornung*, Rpfleger 1988, S. 381 ff.). Sie verhält sich jedoch nicht zur Beiordnung eines Rechtsanwalts (zutreffend *Hornung*, Rpfleger 1988, S. 381; ebenso *Frank*, Rpfleger 2004, S. 190, 194; jedoch befürworten beide in den Fällen des § 119 Absatz 2 ZPO die regelmäßige Beiordnung eines Rechtsanwalts). Dies ist nach wie vor in Anwendung des insofern unverändert gebliebenen § 121 Absatz 2 ZPO und den hierzu vom Bundesgerichtshof gestellten Anforderungen zu beurteilen.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Auch bei einem Selbstständigen reicht die Glaubhaftmachung über die Auflösung seines Girokontos nicht dazu aus, dass der Schuldner mit der Begründung einer neuen Bankverbindung neues pfändbares Vermögen erworben hat.

LG Limburg an der Lahn, Beschl. v. 20. 7. 2009
– 7 T 104/09 –

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss, auf den zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes Bezug genommen wird, den Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Haftbefehles zurückgewiesen, weil der Schuldner nach § 903 ZPO nicht verpflichtet sei, eine neue eidesstattliche Versicherung abzugeben. Gegen diese ihm am 15. Mai 2009 zugestellte Entscheidung wendet sich die Gläubigerin mit ihrer per Telefax am 29. Mai 2009 bei Gericht eingegangenen sofortigen Beschwerde. Es genüge, dass die einzige Bankverbindung des Schuldners aufgelöst worden sei. Da er allein von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit lebe, sei zu erwarten, dass er eine neue Bankverbindung begründe und über diese Einnahmen einziehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der getroffenen gerichtlichen Entscheidungen und der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Insbesondere wird auf den Inhalt der vorstehend zitierten Dokumente Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Gläubigerin ist zwar gemäß §§ 793, 567 ZPO statthaft und zulässig, bleibt in der Sache selbst jedoch ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat die angefochtene Entscheidung zu Recht erlassen.

Gemäß § 903 Satz 1 ZPO muss der Schuldner vor Ablauf der Dreijahresfrist eine nochmalige eidesstattliche Versicherung abgeben, wenn er neues Vermögen erworben hat. Der Vermögenserwerb ist vom Gläubiger glaubhaft zu machen. Er muss insbesondere darlegen, dass sich die Vermögenslage des Schuldners durch Erwerb pfändbaren Vermögens vorzeitig erheblich verbessert hat. Dabei dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen von § 903 ZPO nicht überspannt werden, um dem Gläubiger, dem es gerade an Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners mangelt, den Zugriff auf verwertbares Vermögen des Schuldners nicht unzumutbar zu erschweren. Der Schuldner hat im Widerspruchsverfahren nach § 900 Absatz 4 ZPO die Möglichkeit, die Annahme zu entkräften, er habe inzwischen pfändbares Vermögen erworben. Das bedeutet indes nicht, dass ein Schuldner immer schon dann vor Ablauf der dreijährigen Schutzfrist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn der Gläubiger nur die bloße Vermutung äußert, der Schuldner habe inzwischen neues Vermögen erworben. Denn es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei § 903 Satz 1 ZPO grundsätzlich um eine Schuldnerschutzvorschrift handelt, die lediglich zwei Ausnahmetatbestände enthält. Eine Verpflichtung zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der Dreijahresfrist ist daher in der Regel nur im Falle der Darlegung und Glaubhaftmachung konkreter Umstände gerechtfertigt, die den Schluss auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Schuldners zulassen. Dabei kann auch der – von Amts wegen zu berücksichtigenden – allgemeinen Lebenserfahrung Bedeutung zukommen. Diese muss sich allerdings auch darauf erstrecken, dass es naheliegt, dass der Vermögenserwerb eine Größenordnung erreicht hat, die einen erfolgreichen Pfändungszugriff wahrscheinlich erscheinen lässt. Von maßgeblicher Bedeutung sind zudem die jeweiligen Einzelfallumstände (vgl. BGH, NJW-RR 2007, S. 1007).

Hier hat die Gläubigerin allein glaubhaft gemacht, dass das bisherige Girokonto des Schuldners aufgelöst worden ist. Ihr ist zuzugeben, dass die Lebenserfahrung grundsätzlich

dafür spricht, dass der Schuldner sodann eine neue Bankverbindung begründet hat. Allein dies reicht indessen zur Darlegung und Glaubhaftmachung eines vom Schuldner neu erworbenen pfändbaren Vermögens nicht aus. Aus welchem Grund und von wem die Kontoverbindung beendet wurde, bleibt offen. Die Begründung einer neuen Bankverbindung stellt für sich genommen kein neues pfändbares Vermögen dar. Pfändbar sind lediglich Guthaben bzw. auf dem Konto eingehende Gutschriften.

Richtig ist zwar, dass, anders als in der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes, der Schuldner nach seinen Angaben in der eidesstattlichen Versicherung nicht von Sozialleistungen, sondern von selbständiger Tätigkeit lebt. Dass allein besagt indessen noch nicht, dass sich an den Zuführungen auf die Bankkonten des Schuldners nach Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung etwas geändert hat. Eine andere Sicht würde letztlich dazu führen, dass jedem Selbstständigen der Schutz des § 903 ZPO zu versagen wäre. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OLG Frankfurt (Rpfleger 2002, S. 466; ebenso OLG Stuttgart, Rpfleger 2001, S. 441) kann daher nicht davon abgesehen werden, dass der Gläubiger – wie hier nicht geschehen – konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen zusätzlichen Vermögenserwerb darzulegen hat.

Eine Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe einer nochmaligen eidesstattlichen Versicherung ergibt sich weiterhin auch nicht aus der zweiten Alternative des § 903 ZPO. Die Voraussetzung, dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist, wird zwar auch auf Fälle angewandt, in denen der Gläubiger gleichermaßen daran interessiert ist, die neue Erwerbsquelle des Schuldners zu erfahren. Hintergrund dieser Bestimmung ist jedoch die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhende Annahme, dass derjenige, dessen bisheriges Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, wieder eine neue Arbeit annimmt und damit neues pfändbares Vermögen erwirbt (Zöller/*Stöber,* a. a. O., § 903 Rdnr. 8;). Eine solche Vermutung kann jedoch im Falle der Aufgabe einer Kontoverbindung nicht aufgestellt werden, da dieser Umstand keinen hinreichenden Rückschluss darauf zulässt, dass der Schuldner neues Vermögen erworben hat oder positive Vermögensverhältnisse verschleiert (BGH, a. a. O.).

Da die entscheidenden Rechtsfragen bereits in der oben dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt sind, besteht kein Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vergleiche auch BGH, Beschluss vom 16. November 2006 – I ZB 5/05 – in DGVZ 2007, Seite 84.

§§ 887, 890, 892 ZPO; § 184 GVGA

1. **Eine einstweilige Verfügung, wonach der Schuldner den ungehinderten Zutritt zu Messeinrichtungen zum Zwecke der Unterbrechung der Energieversorgung zu dulden hat, ist als Duldungstitel zu vollstrecken.**
2. **Es ist als Widerstandshandlung anzusehen, wenn der Schuldner trotz vorheriger Ankündigung die Tür verschlossen hält; ein aktives sich in den Weg stellen ist nicht erforderlich.**
3. **Zu Beseitigung von Widerstand gehört gegebenenfalls auch das Öffnen einer verschlossenen Tür.**

AG Bühl, Beschl. v. 15. 9. 2009
– M 981/09 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin erwirkte am 5. Februar 2009 einen Beschluss des Amtsgerichts Bühl (Az. 3 C 30/09) gegen den Schuldner in dem per einstweiliger Verfügung angeordnet wurde, dass der Schuldner den ungehinderten Zutritt eines mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der b. Netz GmbH zu den im Anwesen L.straße in B. befindlichen Räumlichkeiten, in denen sich die Messeinrichtungen befinden, zu dulden hat, damit der Beauftragte die Gasversorgung unterbrechen kann. Des weiteren wurde angeordnet, dass im Falle eines Widerstandes des Schuldners die Gläubigerin nach § 892 ZPO berechtigt ist zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher hinzuzuziehen.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2009 beauftragte die Gläubigerin den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung. Des Weiteren wurde der Gerichtsvollzieher mit Verweis auf mehrfache vergebliche Versuche der Gläubigerin, unter vorheriger Ankündigung des genauen Termins Zutritt zur Wohnung des Schuldners zu erhalten, beauftragt, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der b. Netz GmbH Zugang zu verschaffen, damit alle Messeinrichtungen zum Zweck der Versorgungsunterbrechung entfernt bzw. gesperrt werden können. Der Gerichtsvollzieher teilte mit Schreiben vom 10. Februar 2009 mit, dass er für eine über die Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts Bühl hinausgehende weitere Tätigkeit derzeit keinen Raum sehe. Es handele sich bei der Öffnung der Tür zur Duldung der Vollstreckung um eine vertretbare Handlung, bei deren Vollstreckung der Gerichtsvollzieher nicht direkt mitwirke. Ein Einschreiten nach § 892 ZPO sei nur bei einer echten Widerstandshandlung möglich. Eine solche liege bei einem bloßen Nichtöffnen der Tür nicht vor. Erforderlich sei des Weiteren ein Beschluss des Prozessgerichts, wonach die Wohnung durch einen Schlosser geöffnet werden dürfe. Nachdem der Gerichtsvollzieher auch auf eine daraufhin folgende Stellungnahme der Gläubigerin nicht tätig wurde, legte die Gläubigerin mit Schreiben vom 5. Juni 2009 Erinnerung ein.

Die Gläubigerin trägt u. a. vor, nachdem sie bereits vor Erlass der einstweiligen Verfügung unter ausdrücklicher, vorheriger Ankündigung des Termins beim Schuldner versucht habe, die Gasversorgung zu unterbrechen, was allerdings mangels Gewährung des Zutritts nicht möglich gewesen sei, habe sie noch einmal nach Erlass der einstweiligen Verfügung dem Schuldner ausdrücklich mit Schreiben vom 16. März 2009 angekündigt, zum Termin am 23. März 2009 den Zähler zu sperren. Zu diesem Termin sei wiederum der Zutritt nicht gewährt worden.

Die Gläubigerin beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der b. Netz GmbH den ungehinderten Zutritt zu dem Anwesen des Schuldners zu verschaffen. Der Gerichtsvollzieher wurde angehört. Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Wohnungsöffnung eine vertretbare Handlung sei und das bloße Nichtöffnen kein Widerstand sei, welcher zum Einschreiten des Gerichtsvollziehers führen würde. Bezüglich des übrigen Vorbringens wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II.

Die gemäß § 766 Absatz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Erinnerung des Gläubigers ist begründet. Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen, d. h. Titel, Klausel, Zustellung und Auftrag, sowie das Fehlen etwa-

iger allgemeiner Vollstreckungshindernisse, liegen vor. Im Übrigen sind auch die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher gegeben.

Die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Bühl vom 5. Februar 2009 ist insgesamt nach den Vorschriften der §§ 890, 892 ZPO (Duldungstitel) zu vollstrecken, da die für die Unterbrechung der Gasversorgung erforderliche Öffnung der Tür zur Zutrittsgewährung lediglich einen zu der hier maßgeblich begehrten Duldung der Versorgungseinstellung vollkommen untergeordneten Zwischenschritt darstellt. Insoweit kommt diesem Zwischenschritt keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. LG Paderborn, Beschluss vom 24. Februar 2009, Az.: 5 T 329/08, juris, Rdnr. 12 m. w. N.).

Gemäß § 892 ZPO kann ein Duldungstitel unter Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers zur Überwindung von Widerstand des Schuldners vollstreckt werden. Dabei ist es ausreichend, dass der Gläubiger konkrete Umstände darlegt, aus denen sich ergibt, dass eine Widerstandsleistung des Schuldners zu erwarten ist. Des Nachweises oder der Glaubhaftmachung von Widerstand bedarf es hingegen nicht (Zöller/*Stöber*, 27. Aufl., § 892 Rdnr. 1). Bezüglich der Frage, wann von Widerstand auszugehen ist, geht die weit überwiegende Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, davon aus, dass ein solcher auch schon dann vorliegt, wenn die Tür des Schuldners trotz vorheriger Ankündigung des Termins dem Gläubiger verschlossen bleibt. Ein aktives sich in den Weg stellen des Schuldners ist hingegen nicht erforderlich (LG Paderborn, a. a. O, Rdnr. 13 ff., m. w. N.). Dies ist im Übrigen auch von dem Widerstandsbegriff des § 108 Absatz 3 GVGA zu §§ 758 Absatz 3, 759 ZPO gedeckt. Danach ist unter Widerstand jedes Verhalten des Schuldners zu verstehen, welches geeignet ist, die Annahme zu begründen, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen. Hier hat die Gläubigerin substantiiert Umstände vorgetragen, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass der Schuldner bei der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung Widerstand leisten wird. So wurde dem Schuldner mehrmals per Schreiben ausdrücklich mitgeteilt, wann ein Beauftragter der b. Netz GmbH zur Unterbrechung der Versorgung bei dem Anwesen des Schuldners vorbeikommen wird. Zu den jeweils zuvor mitgeteilten; Terminen wurde die Tür nicht geöffnet. Aus dem bisherigen Verhalten des Schuldners ergibt sich auch hinreichend, dass er gerade nicht gewillt ist, den Ausbau der Zähler sowie die Einstellung der Versorgung zuzulassen, und entsprechend Widerstand im Sinne von § 892 ZPO leisten wird.

Des Weiteren ist zur Beseitigung etwaigen bei der Durchführung des Vollstreckungsauftrags anzutreffenden Widerstands kein weiterer, den Gerichtsvollzieher gesondert ermächtigender, Beschluss erforderlich. Die Ermächtigung ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 892 ZPO i. V. m. § 758 Absatz 3 ZPO. Danach ist der Gerichtsvollzieher, soweit er tatsächlichen Widerstand bei Durchführung des Vollstreckungsauftrags antrifft, ohne gesonderte gerichtliche Ermächtigung befugt, diesen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls unter Anwendung von Gewalt zu beseitigen. Dazu gehört nach herrschender Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Bezugnahme insbesondere auch das Öffnen bzw. Öffnenlassen der verschlossenen Tür nach § 758 Absatz 2 ZPO, um der Gläubigerin oder ihrem Beauftragten den Zugang zu den den Zähler enthaltenen Räumlichkeiten zu ermöglichen (LG Paderborn, a. a. O., Rdnr. 19 m. w. N.). Einer gesonderten Anordnung bedarf es hiernach nicht.

Schließlich ist auch keine gerichtliche Durchsuchungsanordnung erforderlich, da es sich bei der Öffnung der Tür zum Zwecke der Durchsetzung eines Titels auf Duldung der Unterbrechung der Energieversorgung nicht um eine Durchsuchung im Sinne des § 758 a ZPO handelt. Ziel der Maßnahme ist gerade nicht die Ausspähung der Wohnung zum Zwecke des Auffindens von Gegenständen, sondern die Gewährung des Zutritts zur Sperrung der Zähler (BGH, NJW 2006, S. 3352, LG Paderborn, a. a. O., Rdnr. 18 m. w. N.).

Demnach war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, dem Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin nachzukommen.

Anmerkung zu vorstehender Entscheidung von RiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz:

Im Ergebnis ist der Entscheidung des Amtsgerichtes zuzustimmen. Sie ist pragmatisch und erlaubt in der Praxis sachgerechte Lösungen, ohne dass in inhaltlicher Hinsicht ein Rechtsschutzdefizit zu befürchten ist.

Das Amtsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Schuldner der entgegen einer vollstreckbaren Verpflichtung zur Duldung der Sperrung eines Versorgungsanschlusses dem Gläubiger trotz vorheriger terminlicher Ankündigung die Tür nicht öffnet, Widerstand im Sinne des § 892 ZPO leistet, so dass der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Handlungen nach §§ 758 Absatz 3 und 759 ZPO hinzugezogen werden kann. Die Auffassung des AG Bühl deckt sich mit der Auffassung verschiedener Beschwerdegerichte (vgl. etwa LG Paderborn vom 24. Februar 2009, 5 T 329/08; LG Weiden vom 27. März 2008, 22 T 40/08, DGVZ 2009, S. 120; wohl auch LG Koblenz vom 20. Januar 2006, 2 T 829/06, DGVZ 2008, S. 119; LG Braunschweig vom 4. Mai 1988, 8 T 183/88, DGVZ 1988, S. 140). Der BGH hatte sich mit dieser Frage bisher noch nicht zu befassen, obwohl im Falle des LG Paderborn die Rechtsbeschwerde zugelassen wurde. Dezidiert anderer Auffassung sind dagegen Kannowski/Keil in DGVZ 2008, S. 109 bis 118.

Kannowski/Keil ziehen in Zweifel, ob die fehlende Bereitschaft, die Wohnungstür zu öffnen, Widerstand im Sinne des § 892 ZPO ist (DGVZ 2008, S. 109, 114). Da regelmäßig nicht bekannt sei, weshalb der Schuldner nicht öffne, könne kaum unterstellt werden, dass er Widerstand leiste. Als Beispiel für Widerstand wird der Fall herangezogen, dass der Schuldner mit einem langen Messer vor Gerichtsvollzieher und Gläubiger steht. Dieser Auffassung kann in zwei Richtungen nicht zugestimmt werden. Zum einen wird übersehen, dass in § 792 ZPO nicht von Gewalt, sondern von Widerstand gesprochen wird, zum anderen ist das Objekt des Widerstandes nicht der Gerichtsvollzieher, der Gläubiger oder ein vom Gläubiger beauftragter Mitarbeiter, sondern es handelt sich um Widerstand „gegen die Vornahme einer Handlung". So wie eine Sitzblockade Widerstand gegen die Weiterfahrt eines Transporters sein kann (etwa BVerfG, NJW 2002, S. 1031), stellt sich auch das Nichtöffnen der Wohnungstür als Widerstand gegen die gerichtlich zugelassene und vollstreckbare Verpflichtung dar, die Wegnahme eines Zählers oder einer anderen Einrichtung zu dulden. Die mangelnde Beseitigung der physischen Barriere steht der Schaffung einer solchen Barriere gleich. Dass der (historische) Gesetzgeber möglicherweise die Fälle der körperlichen Gewalt eher vor Augen hatte wie Kannowski/Keil (a. a. O.) meinen, stellt dieses Ergebnis nicht in Frage, weil er am Ende im Gesetzeswortlaut den Begriff des Widerstandes und nicht den der körperlichen Gewalt gewählt hat. Auch der Quervergleich zu § 113 StGB trägt nicht, weil dort nicht isoliert von Widerstand gesprochen wird, sondern von Widerstand „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt". Es

wird also dort eine besondere Form von Widerstand verlangt, was in § 892 ZPO gerade nicht der Fall ist.

Der entgegen dieser Literaturstimme von der Rechtsprechung verfolgte Weg über § 892 ZPO ist auch sachgerecht. Dem Gläubiger hilft in den Fällen der Versorgungssperren eine Vollstreckung nach § 890 ZPO nicht. Der Schuldner bezieht dann nämlich weiter Versorgungsleistungen ohne seine Gegenleistung zu erbringen, so dass ein fortdauernder Schaden beim Gläubiger besteht. Da der Staatskasse und nicht dem Gläubiger das Ordnungsgeld zufließt, ist dieser Schaden letztlich von der Gemeinschaft aller ehrlichen Verbraucher zu tragen. Die gerichtliche Entscheidung mit der Anordnung der Duldung der Zählerwegnahme – die ihrerseits ja bereits an strenge Voraussetzungen geknüpft ist – würde gänzlich unterlaufen. Der zu der Vorgehensweise über § 892 ZPO alternative Verweis des Gläubigers auf § 890 ZPO, Kannowski/Keil (a. a. O., S. 115, 116) sprechen dem Gläubiger insoweit ein Wahlrecht ab, stellt damit keine Form des effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes dar und schützt ihn auch nicht hinreichend in seiner über Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten Vermögensposition. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist jedenfalls – wie hier – in den Fällen genügt, in denen der Gläubiger zunächst einmal dem Schuldner einen Termin angekündigt hat und der Schuldner dann weder die Tür geöffnet, noch dem Gläubiger einen sachlich anzuerkennenden Hinderungsgrund mitgeteilt hat. Ist es tatsächlich unzumutbar, von dem Schuldner zur Abwendung eines Vorgehens nach § 892 ZPO zu verlangen, dass er sich mit dem Gläubiger in Verbindung setzt, wenn er sich aufgrund von Krankheit oder einem aufgrund seiner Arbeitszeiten ungünstigen Termin außerstande sieht, die Tür eben dann zu öffnen?

Der Schuldner ist vor der unnötigen Beiziehung des Gerichtsvollziehers hinreichend geschützt, indem er dann einerseits die Kosten, mangels Notwendigkeit, nach § 788 ZPO nicht zu tragen hat und möglicherweise bei unberechtigter Öffnung der Wohnungstür auch einen Schadensersatzanspruch aus dem Vollstreckungsverhältnis hat.

§ 788 ZPO; § 130 GVGA

Enthält das Ratenzahlungsangebot des Gläubigers den Passus, dass mit Zahlung der ersten Rate eine Abschlussgebühr anerkannt wird, ist dies bei Zahlung durch den Schuldner als Anerkenntnis zu berücksichtigen.

AG Eutin, Beschl. v. 17. 7. 2009
– 84 M 763/09 –

Gründe:

Die Gläubigerin unterbreitete der Schuldnerin auf deren telefonische Anfrage hin durch ihre Verfahrensbevollmächtigten ein schriftliches Ratenzahlungsangebot vom 18. Februar 2009, das unter Ziffer 1 das Anerkenntnis eines Schuldbetrags von 195,60 Euro und die Zahlung einer ersten Rate am 15. März 2009 enthielt. Dieser Betrag war hinter Ziffer 3 des Angebots im Einzelnen aufgeschlüsselt, woraus hervorging, dass in dem anzuerkennenden Betrag auch Gebühren für den Abschluss dieser Vereinbarung in Höhe von 30,– Euro netto enthalten waren.

Am Ende des Angebots hieß es, dieses werde wirksam mit Unterzeichnung und Rückgabe der Abschrift des Schreibens und Zahlung der ersten Rate. Im Falle der Zahlung der ersten Rate werde auf den Zugang der Annahmeerklärung der Schuldnerin verzichtet. Die Schuldnerin leistete eingehend auf das Konto der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin am 16. März 2009 die erste Rate sowie später noch weitere Raten. Mit Schreiben vom 26. Juni 2009 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Mobiliarvollstreckung wegen der Restforderung unter Berücksichtigung der Vergleichsgebühr von 30,– Euro.

Der Gerichtsvollzieher meint, es sei nicht nachgewiesen, dass die Schuldnerin die Erstattung der der Gläubigerin entstandenen Einigungsgebühr ausdrücklich übernommen habe und verweist auf den Beschluss des BGH vom 20. Dezember 2006 – VII ZB 54/05. Er setzte die Vergleichsgebühr von 30,– Euro daher ab.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin gemäß § 766 ZPO war begründet. Anders als in dem vom BGH zu Grunde gelegten Sachverhalt hat die Schuldnerin im Ratenzahlungsvergleich ausdrücklich anerkannt, der Gläubigerin die Erstattung der durch den Vergleichsabschluss entstandenen Kosten zu schulden. Dies ergibt sich aus dem in Ziffer 1 des Ratenzahlungsangebots genannten Gesamtbetrag von 195,60 Euro und der Aufschlüsselung dieses Betrags hinter Ziffer 3 des Angebotsschreibens. Das Ratenzahlungsangebot hat die Schuldnerin auch angenommen, und zwar – wie im letzten Satz des Schreibens vom 18. Februar 2009 vorgesehen – durch Zahlung der ersten Rate, die am Tag nach Fälligkeit auf dem Konto der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin eingegangen ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu grundlegend BGH, DGVZ 5/2006, Seite 68; BGH, DGVZ 3/2007, Seite 36 sowie Seip, DGVZ 2006, Seite105.

Hinweis zum Urteil des Amtsgerichts Lahnstein vom 2. Juni 2009 – 20 C 585/08 – DGVZ 11/2009, Seite 189:

In der DGVZ 11/2009 wurde über das Urteil des Amtsgerichts Lahnstein vom 2. Juni 2009, Az.: 20 C 595/08 berichtet, mit welchem das Gericht eine Klage der FKH GbR abgewiesen hatte. Streitgegenständlich waren Inkassokosten nach bereits titulierter Forderung, die durch den zuständigen Gerichtsvollzieher nicht als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung festgesetzt worden waren. Die Betroffene hatte allerdings diesbezüglich ein ihr übersandtes Anerkenntnis und einen Ratenzahlungsvergleich unterzeichnet. Das Amtsgericht hatte in seinem Urteil klargestellt, dass Anerkenntnis und Ratenzahlungsvergleich die Beklagte unangemessen benachteiligen und daher unwirksam seien. Eine gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Kontoführungsgebühren sei nicht ersichtlich. Die Klägerin hatte gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Lahnstein Berufung beim Landgericht Koblenz eingelegt. Die Sach- und Rechtslage wurde im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2009 ausführlich streitig erörtert. Aus dem Sitzungsprotokoll ergibt sich: „Die Kammer weist darauf hin, dass nach ihrer Ansicht die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Unabhängig von der Frage, ob hier ein deklaratorisches oder ein konstitutives Schuldanerkenntnis vorliegt, ist maßgeblich, ob die zu Grunde liegende Forderung existent ist oder nicht. Die Kammer hält jedoch die Einschaltung eines Inkassobüros nach bereits titulierter Forderung nicht für erforderlich, so dass die dadurch entstandenen Kosten nicht ersatzfähig sind. Sie wird deshalb die Berufung zurückweisen.“ Die FKH GbR hat daraufhin die Berufung vor dem Termin zur Verkündung einer Entscheidung zurückgenommen.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

***Bernd Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht – Kommentar –, Ergänzungslieferung November 2009, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, 18,20 Euro.**

Die Vielzahl der Gesetzesänderungen zum Ende der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wie das neue Familienrecht, Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und Internetversteigerung hat den Autor dieses Kommentars zum Gerichtsvollzieherkostenrecht veranlasst, die erst für dieses Jahr vorgesehene Ergänzungslieferung vorzuziehen. Aufgrund des gewachsenen Umfangs hat Winterstein sich entschlossen, die Rechtsprechung aus dem aktuellen Teil zu entfernen und diese nur noch unter seiner Datenbank www.bernd-winterstein.de zur Verfügung zu stellen. Mit der Ergänzungslieferung weist der Kommentar einen Stand zum 1. Oktober 2009 auf. Abgedruckt werden die Gesetzestexte GvKostG, RVG sowie Auszüge aus der ZPO, der KostO, dem GKG und dem FamFG. Im Kommentierungsteil bietet der Kommentar eine gute Übersicht zur Kosten- und Gebührenfreiheit des § 2 GvKostG. Der Autor ist der Ansicht, dass auch dann zwei Aufträge beim Kombiauftrag vorliegen, wenn bereits die EV abgegeben wurde. Das Kostenverzeichnis zum GvKostG wird ergänzt um die Zuziehung zur Beseitigung des Widerstands nicht nur bei § 892 ZPO, sondern auch bei § 1 GewSchG i. V. m. § 96 FamFG sowie § 90 FamFG. Die Durchführungsbestimmungen zum Kostengesetz sind gleichfalls unter der jeweiligen Kommentierung abgedruckt. Die Kommentierung ist stets als gründlich zu bezeichnen, Hinweise auf andere Ansichten werden mitgeteilt. Die Rechtsprechung der DGVZ und des JurBüro, die sich mit der Rechtsprechung zum GvKostG noch beschäftigen, ist vollständig ausgewertet und eingearbeitet. Einzelfragen zur Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten als Vollstreckungskosten werden behandelt. Nicht nachvollziehbar ist die Kommentierung zur Einigungsgebühr. Winterstein lehnt diese bei Ratenzahlungsvergleich vollständig ab, ohne auf die Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 20. Dezember 2006, DGVZ 2007, S. 36) einzugehen. Eine Zitierung aus dem Kommentar ist allerdings auf Anhieb nicht ganz leicht, da für die Gliederung des Kommentars stets der Einblick in das Inhaltsverzeichnis erforderlich ist. Die einzelnen Teile des Kommentars erschließen sich beim losen Blättern nicht auf Anhieb, Randziffern fehlen. Dennoch bleibt dieser stets durch Ergänzungslieferung aktuell gehaltene Kommentar zum Gerichtsvollziehergesetz ein grundlegendes Werk für alle mit diesem speziellen Kostenrecht betrauten Verwender.

Zeitschriften-Inhalts-Dienst (ZID) inkl. Datenbank unter www.kuselit.de, Kuselit-Verlag, Etschberg.

Seit acht Jahren informiert der Zeitschriften-Inhalts-Dienst wöchentlich über die bibliografischen Inhalte juristischer Fachzeitschriften. Seit 2007 ist auch die DGVZ enthalten. Ausgewertet werden regelmäßig über 750 Zeitschriften! Seit Januar 2010 wird der Kuselit-ZID in neuem Layout präsentiert. Die Inhaltsverzeichnisse der Zeitschriften sind im PDF-Format abrufbar und nach 29 Rechtsgebieten sortiert. Daneben erscheinen Hinweise auf Neuerscheinungen und Datenbankangebote, Originalrezensionen, Veranstaltungshinweise, Portraits oder Pressemitteilungen zu juristischen Fachgebieten. An die wöchentliche Neuerscheinung wird per email erinnert. Jeder kann sich hierzu kostenlos anmelden. Zum Einstieg bietet der Verlag eine kostenlose Datenbank an, mit der man Autoren, Titel und Schlagwörter von Rechtsprechungsleitsätzen innerhalb eines Wochenzeitraums recherchieren kann. Wer die Datenbank auf alle jeher verzeichneten Zeitschriften erweitern möchte, kann diese zum Preis von 55 Euro pro Quartal im Abonnement nutzen. Kuselit sieht sich hierbei als Anbieter für Verlage, die auf ihr juristisches Fachangebot auf dieser Plattform hinweisen können. Für den Nutzer ergeben sich jedoch wertvolle Recherchemöglichkeiten, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Adam, Roman Friedhelm: *„Insolvenzrecht und Grundgesetz."* In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2009, 11. S. 441–450.

Büchel, Andreas: *„Das Pfändungsschutzkonto aus Sicht der Kreditwirtschaft."* In: BKR. 2009, 9. S. 358–365.

Dahl, Michael: *„Der Gläubigerantrag in der Insolvenz."* In: NJW spezial. 2009, 23. S. 741–742.

Dieker, Ulf; Remmert, Andreas: *„Der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes."* In: NZI. 2009, 14. S. 708–713.

Goebel, Frank-Michael: *„Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedinungen – die Reform der Kontopfändung."* – Bonn – Dt. Anwaltverl., 2010. – 202 S. – (Anwaltspraxis) – 978-3-8240-1075-2 – 42,– Euro.

Henning, Kai: *„Der Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens."* In: NJW. 2009, 40. S. 2942–2944.

Homan, Carsten: *„Das neue rheinland-pfälzische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung und die EU-Dienstleitungsrichtlinie."* In: ZVI. 2009, 9. S. 359–367.

Hornung, Anton: *„Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ZPO-Zwangsvollstreckung im Jahre 2008, 2, ein Überblick im Anschluss an die früheren Darstellungen, zuletzt KKZ 2008, 145, 196."* In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2009, 9. S. 193–198.

„Ist der Pkw tatsächlich unpfändbar?" In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 10. S. 192–195.

Ignor, Alexander: *„Gedanken zur Berufsethik des Rechtsanwalts."* In: BRAK-Mitteilungen. 2009, 5. S. 202–208.

Klumpp, Catharina: *„Die Zustellungsformen der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels – Vergleich mit den Zustellungsordnungen Deutschlands und Frankreichs."* – Frankfurt am Main [u. a.] – Lang, 2009. – 217 S. – (Schriften zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht; 6) – Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2008 – 978-3-631-59359-2 – 47,80 Euro.

Knauss, Alexander: *„Der ‚Zwang' zur gütlichen Einigung – für eine Reform des § 278 ZPO."* In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 2009, 7. S. 206–209.

Mattioli, Maria: *„Zum Verhältnis richterlicher und nichtrichterlicher Mediation."* In: Zeitschrift für Konfliktmanagement. 2009, 5. S. 132–135.

„Muss die Geldempfangsvollmacht zurückgegeben werden?" In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 11. S. 217–219.

Paulus, Christoph: *„Ein Kaleidoskop aus der Geschichte des Insolvenzrechts."* In: JZ. 2009. 23. S. 1148–1155.

Perleberg-Kölbel, Renate: *„Pfändungspyramide – Vollstreckungsmöglichkeiten von Unterhalt im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren."* In: Familie und Recht. 2009. 11. S. 613–616.

Römermann, Volker: *„50 Jahre BRAO."* In: BRAK-Mitteilungen. 2009, 5. S. 208–214.

Schlünder, Rolf: *„Die Vollstreckung nach dem FamFG."* In: FamRZ. 2009, 19. S. 1636–1642.

Schmerbach, Ulrich: *„Versagungsgründe außer Rand und Band."* In: NZI. 2009, 13. S. 677–679.

Zöllner, Nikolaus; App, Michael: *„Unternehmen in der Krise – Woran sie zu erkennen sind."* In: Die Steuerberatung. 2009, 11. S. 505–512.

HERAUSGEBER:
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – www.dgvb.de – 14089 Berlin, Kladower Damm 21 D. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:
Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:
H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:
Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:
Jährlich 40,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:
Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

CHEFREDAKTION:
Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: info@dgvz.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:
Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2010 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Januar 2010.